

PREISLISTE 2024

SCHWENK Beton Berlin-Brandenburg
Gültig ab 01. Januar 2024



Betonbestellung in 4 Schritten

Bitte beachten Sie unsere

GWP - Betone mit reduzierter CO₂-Bilanz / Fußabdruck auf Seite 5

R - Betone mit rezyklierter Gesteinskörnung auf Seite 6



Schritt 1

Wählen Sie die Expositionsklassen und die Feuchtigkeitsklasse aus

Wählen Sie zuerst mindestens eine Expositionsklasse für die Bewehrung (A) und dann eine Expositionsklasse für den Beton (B) aus.

Zu beachten: Die Bestimmung einer Expositionsklasse für den Beton ist nicht für alle Bauteile notwendig (z. B. für Innenbauteile, wie Wohnungstrennwände). Wählen Sie dann die Feuchtigkeitsklasse aus (C).

Schritt 2

Geben Sie die Druckfestigkeitsklasse an

Die in Frage kommenden Druckfestigkeitsklassen stehen neben den zuvor bestimmten Expositionsklassen (A) und (B). Wenn sich aus den gewählten Expositionsklassen unterschiedliche Mindestdruckfestigkeiten ergeben, muss die höhere Druckfestigkeitsklasse gewählt werden.

Schritt 3

Legen Sie die Konsistenzklasse fest

Lesen Sie die Konsistenzklasse in Tabelle (D) ab.

Schritt 4

Bestellen Sie

Nehmen Sie zu speziellen Fragen, wie z. B. lange Verarbeitbarkeit, Pumpbarkeit oder Sichtbetonoberflächen die Beratung unserer WPK-Prüfstelle Tel. +49 30 983099-70 in Anspruch.

(A) Expositionsklassen für die Bewehrungskorrosion

(Schritt 1 und 2)

Umgebung	Expositionsklasse	Mindestdruckfestigkeitsklasse
Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko (X0)		
Beton ohne Bewehrung	X0	C8/10
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung (XC)		
trocken oder ständig nass	XC1	C16/20
nass, selten trocken	XC2	C16/20
mäßige Feuchte	XC3	C20/25
wechselnd nass und trocken	XC4	C25/30
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Chloride, ausgenommen Meerwasser (XD)		
mäßige Feuchte	XD1	C30/37
nass, selten trocken	XD2	C35/45 / C30/37 (LP)
wechselnd nass und trocken	XD3	C35/45 / C30/37 (LP)
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Chloride aus Meerwasser (XS)		
salzhaltige Luft	XS1	C30/37
unter Wasser	XS2	C35/45
Tide-, Spritzwasserbereiche	XS3	C35/45

(B) Expositionsklassen für die Betonkorrosion

(Schritt 1 und 2)

Umgebung	Expositionsklasse	Mindestdruckfestigkeitsklasse
Frostangriff mit und ohne Taumittel (XF)		
mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	XF1	C25/30
mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	XF2	C35/45 C25/30 (LP)
hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	XF3	C35/45 C25/30 (LP)
hohe Wassersättigung, mit Taumittel	XF4	C30/37 (LP)
Betonkorrosion durch chemischen Angriff (XA)		
chemisch schwach angreifend	XA1	C25/30
chemisch mäßig angreifend	XA2	C35/45
chemisch stark angreifend	XA3	C35/45
Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung (XM)		
mäßiger Verschleiß	XM1	C30/37
starker Verschleiß	XM2	C35/45 C30/37 Oberflächenbehandlung
sehr starker Verschleiß	XM3	C35/45 Hartstoffe nach DIN 1100 einstreuen

(C) Feuchtigkeitsklassen

für Beton konstruktiver Bauteile nach DIN 1045-2 und Alkali-Richtlinie

(Schritt 1)

Klasse	Beschreibung der Umgebung	Beispiele für die Zuordnung von Expositionsklassen
Betonkorrosion infolge Alkali-Kieselsäure-Reaktion Anhand der zu erwartenden Umgebungsbedingungen ist der Beton einer der drei nachfolgenden Feuchtigkeitsklassen zuzuordnen.		
WO	Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt.	a) Innenbauteile des Hochbaus; b) Bauteile, auf die Außenluft, nicht jedoch z. B. Niederschläge, Oberflächenwasser, Bodenfeuchte einwirken können und/oder die nicht ständig einer relativen Luftfeuchte von mehr als 80% ausgesetzt werden.
WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist.	a) Ungeschützte Außenbauteile, die z.B. Niederschlägen, Oberflächenwasser oder Bodenfeuchte ausgesetzt sind; b) Innenbauteile des Hochbaus für Feuchträume, wie z. B. Hallenbäder, Wäschereien und andere gewerbliche Feuchträume, in denen die relative Luftfeuchte überwiegend höher als 80% ist; c) Bauteile mit häufiger Taupunktunterschreitung, wie z. B. Schornsteine, Wärmeübertragerstationen, Filterkammern und Viehställe; d) Massige Bauteile gemäß DafStB-Richtlinie „Massige Bauteile aus Beton“, deren kleinste Abmessung 0,80 m überschreitet (unabhängig vom Feuchtezutritt).
WA	Beton, der zusätzlich zu der Beanspruchung nach Klasse WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist.	a) Bauteile mit Meerwassereinwirkung; b) Bauteile unter Tausalzeinwirkung ohne zusätzliche hohe dynamische Beanspruchung (z. B. Spritzwasserbereiche, Fahr- und Stellflächen von Parkhäusern); c) Bauteile von Industriebauten und landwirtschaftlichen Bauwerken (z. B. Güllebehälter) mit Alkalisalzeinwirkung.

für Straßenbeton nach ARS 4/2013




Klasse	Beschreibung der Umgebung	Beispiele für die Zuordnung von Expositionsklassen
Betonkorrosion infolge Alkali-Kieselsäure-Reaktion Anhand der zu erwartenden Umgebungsbedingungen ist der Beton der nachfolgenden Feuchtigkeitsklasse zuzuordnen.		
WS	Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkalieintrag ausgesetzt ist.	Bauteile unter Tausalzeinwirkung mit zusätzlicher hoher dynamischer Beanspruchung (z. B. Betonfahrbahnen).

(D) Konsistenzklassen

(Schritt 3)

Konsistenzklassen	Ausbreitmaß [mm]	
F1 steif	< 340	
F2 plastisch	350 bis 410	
F3 weich	420 bis 480	
F4 sehr weich	490 bis 550	
F5 fließfähig	560 bis 620	LVB (leicht verarbeitbar)
F6 sehr fließfähig	630 bis 700	
SVB selbstverdichtender Beton	> 700	

Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

GWP - Betone mit reduzierter CO₂-Bilanz / Fußabdruck		
reduzierter CO ₂ -Gehalt mindestens 50 % unter Branchenreferenzwert	5	
reduzierter CO ₂ -Gehalt mindestens 30 % unter Branchenreferenzwert	5	
reduzierter CO ₂ -Gehalt mindestens 60 % unter Branchenreferenzwert	6	
R - Betone / Ressourcenschonender Beton		
R - Betone nach DAfStb-Richtlinie „Beton mit rezyklierter Gesteinskörnung“	6	
GWP - RC-Betone mit reduzierter CO₂-Bilanz / Fußabdruck		
reduzierter CO ₂ -Gehalt mindestens 50 % unter Branchenreferenzwert	6	
Transportbeton nach DIN 1045-2		
Allgemeiner Betonbau	7	
Betone in fließfähiger Konsistenz - FLOW 5	10	
Betone in sehr fließfähiger Konsistenz - FLOW 6	10	
Betone für Industriebau		
Betone für Fußböden	10	
Flächen, die Frost und Taumittel ausgesetzt sind	10	
FD-Betone und Massige Bauteile, schwindarm	11	
Sichtbeton	11	
Bohrpfahlbetone nach DIN 1536/DIN SPEC 18140/ Unterwasserbetone/Schlitzwandbetone	11	
Betone für Ingenieur- und Straßenbau		
Transportbetone nach ZTV-ING	12	
Bohrpfahlbetone nach ZTV-ING	12	
Hydraulisch gebundene Tragschichten (HGT) nach ZTV Beton-StB 07	13	
Straßenbetone nach ZTV-LW 16 (Ausgabe 2016)	13	
Straßenbetone nach ZTV Beton-StB 07	13	
Faserbetone		
Stahlfaserbetone nach DAfStB-Richtlinie „Stahlfaserbeton“ (Leistungsklassen)	13	
Stahlfaserbetone nach DAfStB-Richtlinie „Stahlfaserbeton“ (Leistungsklassen) geeignet als Industriefußboden	14	
Betone mit Stahlfasern nach Zugabemenge (Stahlfasern in kg)	14	
Sonderbaustoffe		
Dränbetone nach FGSV - Merkblatt für Versickerungsfähige Verkehrsflächen (MVV)	14	
Füllmassen	15	
Sondermischung	14	
Gesteinskörnungen	15	
Zementestriche nach DIN EN 13813:2003	15	
Zulagen, Allgemeines und Sonstiges		
Fracht	16	
Mindermenge	16	
Lieferzeit	16	
Fuhrpark/ Vorhaltung Fahrmischer	16	
Entladezeit	16	
Wartezeit	16	
Entladeart	16	
Ab- und Umbestellung	16	
Entsorgung von Rückbeton	16	
Saisonzulage	16	
Temperaturzulage	16	
Veränderung von Frischbetoneigenschaften	16	
Verarbeitungszeit	16	
Stahlfasern	16	
Materialverfügbarkeit	16	
BBQ-Klasse	16	
Klimaschutzabgabe	16	
Mautabgabe	16	
Rohstoffzulage	16	
Kraftstoff-/ Energiezulage	16	
Verwaltungskosten	16	
Lieferscheinausdruck	16	
Zusätzliche Hinweise und Informationen	17	
Qualitätssicherung, Qualitätsüberwachung	17	
Preisgleitklausel	17	
Pumpenpreise		
Mietpreise für Schlauchpumpen sowie Betonpumpen mit Verteilermasten	18	
Sonderleistungen und Zulagen	18	
Allgemeine Sonderleistungen und Zulagen	19	
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)		
A. Allgemeine Bedingungen	20	
B. Bedingungen für Verkauf	21	
C. Bedingungen für Betonfördergeräte	22	

PREISLISTE 2024

SCHWENK Beton Berlin-Brandenburg

Unsere Zertifizierungen

Es ist uns ein Anliegen, das Unternehmen und unsere Produkte stets nach den höchsten Arbeitssicherheits- und Nachhaltigkeitsstandards auszurichten und über die Standards hinaus zu gehen.

Im Rahmen etablierter Zertifizierungssysteme stellen wir uns detaillierter Prüfungen zu den Themen nachhaltige Gewinnung von Rohstoffen, der Produktion von Baustoffen sowie Arbeitssicherheit.

Die SCHWENK Beton Berlin-Brandenburg verfügt für seine Werke über Zertifizierungen nach dem CSC-Systemstandard (CSC = Concrete Sustainability Council) sowie dem BG-Siegel Sicher mit System, die Sie nachfolgender Tabelle entnehmen können.



Werke	Sicher mit System	CSC	CSC CO ₂ -Modul
-------	-------------------	-----	----------------------------

■ Übersicht Zertifikate

Rhinstraße	•	•	•
Westhafen	•	•	•
Pankow	•	•	•
Tempelhof	•	•	•
Potsdam	•	•	•
Ludwigsfelde	•		
Borgsdorf	•		
Zeestow	•		
Fürstenwalde am Heizwerk	•		
Fürstenwalde Gutswiesenweg	•		
Schenkendorf	•		

Bei SCHWENK sehen wir nachhaltiges Denken und Handeln als Basis für zukunftsorientiertes Wirtschaften und langfristigen Erfolg in unseren Gesellschaften.

Als Familienunternehmen stehen wir zu unserer ökonomischen, ökologischen und sozialen Verantwortung. Dabei sind wir überzeugt, dass Investitionen und Anstrengungen, die wir heute in einen verstärkten Klima- und Umweltschutz einbringen, einen signifikanten Mehrwert bieten.

Unsere Zement- und Betonsorten mit reduziertem CO₂-Fußabdruck erkennen Sie schnell und einfach an unserem Nachhaltigkeitsiegel.



FÜR
ZUKÜNFTIGE
GENERATIONEN

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions- klassen	Festigkeits- klassen	Konsistenz- klassen	Größt- korn	Beton- klasse	Pump- fähig	Festigkeits- entwick- lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------------	-------------------------	------------------------	----------------	------------------	----------------	-----------------------------------	-----------	--

GWP - Betone mit reduzierter CO₂-Bilanz / Fußabdruck

■ reduzierter CO₂-Gehalt mindestens 50 % unter Branchenreferenzwert



Stahlbetone für Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen (ohne Frost)	XC3	C20/25	F4	16	BK-N	•	l	G2204	183,50
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung bei mäßiger Wassersättigung	XC4, XF1	C25/30	F4	16	BK-N	•	l	G2704	186,50
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frostangriff bei mäßiger Wassersättigung mit Chlorideinwirkung	XC4, XD1, XF1, XA1	C30/37	F4	16	BK-N	•	l	G2716	188,50
	XC4, XF1, XA1	C25/30	F4	16	BK-N	•	l	G8704	189,00
	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C35/45	F4	16	BK-N	•	l	G3704	197,00
	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3	C35/45	F4	16	BK-N	•	l	G4205	199,00

■ reduzierter CO₂-Gehalt mindestens 30 % unter Branchenreferenzwert



Stahlbetone für Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen (ohne Frost)	XC3	C20/25	F4	16	BK-N	•	m	G2207	186,50
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung bei mäßiger Wassersättigung	XC4, XF1	C25/30	F4	16	BK-N	•	m	G2707	189,00
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frostangriff bei mäßiger Wassersättigung mit Chlorideinwirkung	XC4, XD1, XF1, XA1	C30/37	F4	16	BK-N	•	m	G2719	191,50
	XC4, XF1, XA1	C25/30	F4	16	BK-N	•	m	G8707	192,00
	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C35/45	F4	16	BK-N	•	m	G3707	200,00
	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3	C35/45	F4	16	BK-N	•	m	G4207	202,00

XA1; XA2; XA3: standardmäßig nur < 600 mg/l SO₄, abgedeckt, > 600 mg/l SO₄ auf Anfrage.
Betonarten mit definiertem Wassereindringwiderstand sind gesondert zu vereinbaren (WU-Beton).

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung
Preise Stand 01.01.2024 zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

**Hinweis: Die Einstufung der Betonklasse erfolgt nach DIN 1045-2.
Bitte teilen Sie uns die BBO-Klasse nach DIN 1045 Teil 1000 seitens der
Planung bzw. Ausführung mit.**

PREISLISTE 2024

SCHWENK Beton Berlin-Brandenburg

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions- klassen	Festigkeits- klassen	Konsistenz- klassen	Größt- korn	Beton- klasse	Pump- fähig	Festigkeits- entwick- lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------------	-------------------------	------------------------	----------------	------------------	----------------	-----------------------------------	-----------	--

GWP - Betone mit reduzierter CO₂-Bilanz / Fußabdruck

■ reduzierter CO₂-Gehalt mindestens 60 % unter Branchenreferenzwert



Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frostangriff bei mäßiger Wassersättigung, chemisch schwach angreifende Umgebung	XC4, XF1, XA1	C25/30	F4	16	BK-N	•	sl	G8701	auf Anfrage
	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1	C30/37	F4	16	BK-N	•	sl	G8901	auf Anfrage
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frostangriff bei mäßiger Wassersättigung mit Chlorideinwirkung	XC4, XD1, XS1, XF1, XA1	C30/37	F4	16	BK-N	•	sl	G2713	auf Anfrage
	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C35/45	F4	16	BK-N	•	sl	G3701	auf Anfrage
	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3	C35/45	F4	16	BK-N	•	sl	G4201	auf Anfrage

R - Betone / Ressourcenschonender Beton

■ R - Betone nach DAfStb-Richtlinie „Beton mit rezyklierter Gesteinskörnung“



Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	X0	C12/15	F3	16	BK-N		m	RC1243	168,50
Stahlbeton für Innenbauteile (trocken oder ständig feucht), Gründungsbauteile (nass, selten trocken)	XC1, XC2	C20/25	F3	16	BK-N	(•)	m	RC1655	172,00
Stahlbeton für Außenbauteile	XC4, XF1	C25/30	F3	16	BK-N	(•)	m	RC2607	174,00

GWP - RC-Betone mit reduzierter CO₂-Bilanz / Fußabdruck

■ reduzierter CO₂-Gehalt mindestens 50 % unter Branchenreferenzwert



Stahlbetone für Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen (ohne Frost)	XC3	C20/25	F4	16	BK-N	(•)	l	GR2204	183,50
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung bei mäßiger Wassersättigung	XC4, XF1	C25/30	F4	16	BK-N	(•)	l	GR2704	186,00
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frostangriff bei mäßiger Wassersättigung mit Chlorideinwirkung	XC4, XF1, XA1	C30/37	F4	16	BK-N	(•)	l	GR2716	188,50

Zur Reduzierung des notwendigen Primärrohstoffbedarfes an Kiesen und Splitten bieten wir Ihnen gerne einen Beton unter Verwendung rezyklierter Gesteinskörnung an.

R - Betone sind nicht ständig in allen Werken verfügbar. Lieferung sind nur nach vorheriger Vereinbarung möglich. Rabatt-Vereinbarungen gelten nicht für R - Betone.

Weitere Sorten auf Anfrage. Sprechen Sie uns gerne an.

Hinweis: Die Einstufung der Betonklasse erfolgt nach DIN 1045-2.

Bitte teilen Sie uns die BBQ-Klasse nach DIN 1045 Teil 1000 seitens der Planung bzw. Ausführung mit.

(•) Pumpfähigkeit auf Nachfrage

Mindestbindemittelgehalt für pumpfähigen Beton 260 kg/m³ ab C16/20.

Mindestbindemittelgehalt für Rohr- und Schlauchleitungen 350 kg/m³, DN 65 nur 16 mm Größtkorn.

XA1; XA2; XA3: standardmäßig nur < 600 mg/l SO₄ abgedeckt, > 600 mg/l SO₄ auf Anfrage.

Betonsorten mit definiertem Wassereindringwiderstand sind gesondert zu vereinbaren (WU-Beton).

Unsere Betone erfüllen die Anforderungen der Feuchtigkeitsklasse W0 und WF.

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung,

sl = sehr langsame Festigkeitsentwicklung

Preise Stand 01.01.2024 zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Branchenreferenzwert Deutschland

Festigkeitsklassen	C20/25	C25/30	C30/37	C35/45	C45/55	C50/60
Treibhausgasemissionen in netto kg CO ₂ -Äq. / m ³						
Branchenreferenzwert	213	237	261	286	312	325

Quelle: BTB Verband: CSC Technisches Handbuch - CO₂-Modul, 11.01.2022, S. 14

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Druck-festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Beton-klasse	Pump-fähig	Festigkeits-entwick-lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	---------------------	---------------------------	--------------------	------------	--------------	------------	---------------------------	-----------	--

Transportbetone nach DIN 1045-2

■ **Allgemeiner Betonbau**

Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	X0	C8/10	C1	32	BK-N		m	1018	161,50
		C8/10	C1	16	BK-N		m	1019	163,50
		C8/10	C1	8	BK-N		m	1020	164,50
		C12/15	C1	32	BK-N		m	1042	163,00
		C12/15	C1	16	BK-N		m	1043	165,00
		C12/15	C1	8	BK-N		m	1044	166,00
		C16/20	C1	32	BK-N		m	1066	164,00
		C16/20	C1	16	BK-N		m	1067	166,00
		C16/20	C1	8	BK-N		m	1068	167,00
		C20/25	C1	32	BK-N		m	1078	166,50
		C20/25	C1	16	BK-N		m	1079	168,50
		C20/25	C1	8	BK-N		m	1080	169,50
		C25/30	C1	16	BK-N		m	1085	171,50
		C25/30	C1	8	BK-N		m	1086	172,50
		C8/10	F3	32	BK-N		m	1218	163,50
		C8/10	F3	16	BK-N		m	1219	165,50
		C8/10	F3	8	BK-N		m	1220	166,50
		C12/15	F3	32	BK-N		m	1242	166,50
		C12/15	F3	16	BK-N		m	1243	168,50
		C12/15	F4	16	BK-N		•	m	1319
C12/15	F3	8	BK-N		m	1244	169,50		
Stahlbeton für Innenbauteile (trocken oder ständig feucht), Gründungsbauteile (nass, selten trocken)	XC1, XC2	C16/20	F3	32	BK-N	(•)	m	1642	167,50
		C16/20	F3	16	BK-N	(•)	m	1643	169,50
		C16/20	F4	16	BK-N	(•)	m	1719	171,50
		C16/20	F3	8	BK-N	(•)	m	1644	170,50
		C20/25	F3	32	BK-N	(•)	m	1654	170,00
		C20/25	F3	16	BK-N	(•)	m	1655	172,00
		C20/25	F3	8	BK-N	(•)	m	1656	173,00
Stahlbeton für Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen (mäßig feucht)	XC3	C20/25	F3	32	BK-N	(•)	m	2106	171,50
		C20/25	F4	32	BK-N	•	m	2206	173,50
		C20/25	F3	16	BK-N	•	m	2107	173,50
		C20/25	F4	16	BK-N	•	m	2207	175,50
		C20/25	F3	8	BK-N	•	m	2108	174,50
		C20/25	F4	8	BK-N	•	m	2208	176,50

Hinweis: Die Einstufung der Betonklasse erfolgt nach DIN 1045-2.

Bitte teilen Sie uns die BBO-Klasse nach DIN 1045 Teil 1000 seitens der Planung bzw. Ausführung mit.

(•) Pumpfähigkeit auf Nachfrage

Mindestbindemittelgehalt für pumpfähigen Beton 260 kg/m³ ab C16/20. Mindestbindemittelgehalt für Rohr- und Schlauchleitungen 350 kg/m³, DN 65 nur 16 mm Größtkorn. Beton der Überwachungskategorie I kann rezyklierte Gesteinskörnung enthalten.

Liefermöglichkeiten für Sorten mit anderen Festigkeitsentwicklungen als oben angegeben auf Anfrage.
 *m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung
 (Sehr schnelle Festigkeitsentwicklung, auf Anfrage / siehe Tabelle Festigkeitsentwicklung R-Wert)

Preise Stand 01.01.2024 zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Festigkeitsentwicklung

Keine Norm	R-Wert			
	sehr schnell	schnell	mittel	langsam
r ≥ 0,6	r ≥ 0,5	r ≥ 0,3	r ≥ 0,15	r < 0,15

PREISLISTE 2024

SCHWENK Beton Berlin-Brandenburg

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Druck-festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Beton-klasse	Pump-fähig	Festigkeits-entwicklung*	Abwurf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	---------------------	---------------------------	--------------------	------------	--------------	------------	--------------------------	------------	--

Transportbetone nach DIN 1045-2

■ Allgemeiner Betonbau

Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Berechnung bei mäßiger Wassersättigung und Frostangriff	XC4, XF1	C25/30	F3	32	BK-N	•	m	2606	172,00
		C25/30	F4	32	BK-N	•	m	2706	174,00
		C25/30	F3	16	BK-N	•	m	2607	174,00
		C25/30	F4	16	BK-N	•	m	2707	176,00
		C25/30	F3	8	BK-N	•	m	2608	175,00
		C25/30	F4	8	BK-N	•	m	2708	177,00
Beton nach DafStB-Richtlinie wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton (w/z) eq ≤ 0,55, mit mäßiger Wassersättigung	XC4, XF1, XA1	C25/30	F3	32	BK-N	•	m	8756	175,00
		C25/30	F4	32	BK-N	•	m	8706	177,00
		C25/30	F3	16	BK-N	•	m	8757	177,00
		C25/30	F4	16	BK-N	•	m	8707	179,00
		C25/30	F3	8	BK-N	•	m	8758	178,00
		C25/30	F4	8	BK-N	•	m	8708	180,00
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Berechnung bei mäßiger Wassersättigung und Frostangriff, chemisch schwach angreifende Umgebung	XC4, XF1, XA1	C30/37	F3	32	BK-N	•	m	2618	176,50
		C30/37	F4	32	BK-N	•	m	2718	178,50
		C30/37	F3	16	BK-N	•	m	2619	178,50
		C30/37	F4	16	BK-N	•	m	2719	180,50
		C30/37	F3	8	BK-N	•	m	2620	179,50
		C30/37	F4	8	BK-N	•	m	2720	181,50
Beton nach DafStB-Richtlinie wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton (w/z) eq ≤ 0,55, mit mäßiger Wassersättigung	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1	C30/37	F3	32	BK-N	•	m	8768	177,50
		C30/37	F4	32	BK-N	•	m	8718	179,50
		C30/37	F3	16	BK-N	•	m	8769	179,50
		C30/37	F4	16	BK-N	•	m	8719	181,50
		C30/37	F3	8	BK-N	•	m	8770	180,50
		C30/37	F4	8	BK-N	•	m	8720	182,50
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Berechnung bei mäßiger Wassersättigung und Frostangriff, chemisch schwach angreifende Umgebung, Chloridangriff bei mäßiger Feuchte	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1	C30/37	F3	32	BK-N	•	m	3106	178,00
		C30/37	F4	32	BK-N	•	m	3206	180,00
		C30/37	F3	16	BK-N	•	m	3107	180,00
		C30/37	F4	16	BK-N	•	m	3207	182,00
		C30/37	F3	8	BK-N	•	m	3108	181,00
		C30/37	F4	8	BK-N	•	m	3208	183,00

Festigkeitsentwicklung

Keine Norm	R-Wert			
	sehr schnell	schnell	mittel	langsam
r ≥ 0,6	r ≥ 0,5	r ≥ 0,3	r ≥ 0,15	r < 0,15

Hinweis: Die Einstufung der Betonklasse erfolgt nach DIN 1045-2.

Bitte teilen Sie uns die BBO-Klasse nach DIN 1045 Teil 1000 seitens der Planung bzw. Ausführung mit.

Mindestbindemittelgehalt für pumpfähigen Beton 260 kg/m³ ab C16/20. Mindestbindemittelgehalt für Rohr- und Schlauchleitungen 350 kg/m³ ab C25/30, DN 65 nur 16 mm Größtkorn.

XA1, XA2, XA3: standardmäßig nur < 600 mg/l SO₄ abgedeckt, Angriff > 600 mg/l SO₄ auf Anfrage

Beton der Überwachungskategorie I kann rezyklierte Gesteinskörnung enthalten.

Liefermöglichkeiten für Sorten mit anderen Festigkeitsentwicklungen als oben angegeben auf Anfrage.

Unsere Betone erfüllen die Anforderungen der Feuchtigkeitsklasse WF.

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

(Sehr schnelle Festigkeitsentwicklung, auf Anfrage / siehe Tabelle Festigkeitsentwicklung R-Wert)

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Druck-festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Beton-klasse	Pump-fähig	Festigkeits-entwick-lung*	Abwurf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	---------------------	---------------------------	--------------------	------------	--------------	------------	---------------------------	------------	--

■ Allgemeiner Betonbau

Stahlbeton für Bauteile in chemisch mäßig angreifender Umgebung	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2, XM2 (OF) ¹	C35/45	F3	32	BK-N	•	m	3606	183,00
		C35/45	F4	32	BK-N	•	m	3706	185,00
		C35/45	F3	16	BK-N	•	m	3607	185,00
		C35/45	F4	16	BK-N	•	m	3707	187,00
		C35/45	F3	8	BK-N	•	m	3608	186,00
		C35/45	F4	8	BK-N	•	m	3708	188,00
Stahlbeton für Bauteile in chemisch stark angreifender Umgebung	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3	C35/45	F3	32	BK-N	•	l	4103**	189,00
		C35/45	F4	32	BK-N	•	l	4203**	191,00
		C35/45	F3	16	BK-N	•	l	4104**	191,00
		C35/45	F4	16	BK-N	•	l	4204**	193,00
	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3, XM2	C35/45	F3	32	BK-N	•	m	4106	185,00
		C35/45	F4	32	BK-N	•	m	4206	187,00
		C35/45	F3	16	BK-N	•	m	4107	187,00
		C35/45	F4	16	BK-N	•	m	4207	189,00
		C35/45	F3	8	BK-N	•	m	4108	188,00
		C35/45	F4	8	BK-N	•	m	4208	190,00
	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3	C40/50	F3	16	BK-N	•	m	4119	187,50
		C40/50	F4	16	BK-N	•	m	4219	189,50
		C40/50	F3	8	BK-N	•	m	4120	188,50
		C40/50	F4	8	BK-N	•	m	4220	190,50
		C45/55	F3	16	BK-N	•	m	4131	191,00
		C45/55	F4	16	BK-N	•	m	4231	193,00
		C45/55	F3	8	BK-N	•	m	4132	192,00
		C45/55	F4	8	BK-N	•	m	4232	194,00
		C50/60	F3	16	BK-N	•	m	5131	194,00
		C50/60	F4	16	BK-N	•	m	5231	196,00
		C50/60	F3	8	BK-N	•	m	5132	195,00
		C50/60	F4	8	BK-N	•	m	5232	197,00
		C40/50	F3	16	BK-N	•	s	4122	191,50
		C40/50	F4	16	BK-N	•	s	4222	193,50
		C40/50	F3	8	BK-N	•	s	4123	192,50
		C40/50	F4	8	BK-N	•	s	4223	194,50
		C45/55	F3	16	BK-N	•	s	4134	195,00
		C45/55	F4	16	BK-N	•	s	4234	197,00
		C45/55	F3	8	BK-N	•	s	4135	196,00
		C45/55	F4	8	BK-N	•	s	4235	198,00
	C50/60	F3	16	BK-N	•	s	5134	198,00	
	C50/60	F4	16	BK-N	•	s	5234	200,00	
	C50/60	F3	8	BK-N	•	s	5135	199,00	
	C50/60	F4	8	BK-N	•	s	5235	201,00	

Hinweis: Die Einstufung der Betonklasse erfolgt nach DIN 1045-2.

Bitte teilen Sie uns die BBQ-Klasse nach DIN 1045 Teil 1000 seitens der Planung bzw. Ausführung mit.

¹XM2 (OF): Oberflächenbehandlung bauseits notwendig

XA1, XA2, XA3: standardmäßig nur < 600 mg/l SO₄ abgedeckt, Angriff > 600 mg/l SO₄ auf Anfrage

XA3: Zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Beton erforderlich, nach DIN 1045-2

XF2, XF3: detaillierte Zuordnung der Wassersättigung siehe Seite 2 (B) Betonkorrosion

Liefermöglichkeiten für Sorten mit anderen Festigkeitsentwicklungen als oben angegeben auf Anfrage.

Unsere Betone erfüllen die Anforderungen der Feuchtigkeitsklasse WA.

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

(Sehr schnelle Festigkeitsentwicklung, auf Anfrage / siehe Tabelle Festigkeitsentwicklung R-Wert)

** Bitte beachten, Betone mit 56d Prüfung/91d Prüfung:

Für diese Betone wird entsprechend DIN 1045-2 die Druckfestigkeitsklasse für besondere Anwendungen zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage nachgewiesen. Dies beeinflusst den Bauablauf. Die Nachbehandlungsdauer sowie die Ausschafffristen können sich entsprechend DIN 1045-3 verlängern. Die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit werden erst zu einem späteren Zeitpunkt erreicht, der Einbau des Betons ist nach Überwachungskategorie 2 oder 3 entsprechend DIN EN 13670/DIN 1045-3 zu überwachen.

Preise Stand 01.01.2024 zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Festigkeitsentwicklung

Keine Norm	R-Wert			
	sehr schnell	schnell	mittel	sehr langsam
r ≥ 0,6	r ≥ 0,5	r ≥ 0,3	r ≥ 0,15	r < 0,15

PREISLISTE 2024

SCHWENK Beton Berlin-Brandenburg

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Druck-festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Beton-klasse	Pump-fähig	Festigkeits-entwicklung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	---------------------	---------------------------	--------------------	------------	--------------	------------	--------------------------	-----------	--

Transportbetone nach DIN 1045-2

■ Betone in fließfähiger Konsistenz - FLOW 5

Stahlbeton für Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen (mäßig feucht)	XC3	C20/25	F5	16	BK-N	•	m	2307	177,00
		C20/25	F5	8	BK-N	•	m	2308	178,00
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung bei mäßiger Wassersättigung und Frostangriff, chemisch schwach angreifende Umgebung	XC4, XF1, XA1	C25/30	F5	16	BK-N	•	m	2807	180,00
		C25/30	F5	8	BK-N	•	m	2808	181,00
	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1	C30/37	F5	16	BK-N	•	m	3307	183,00
		C30/37	F5	8	BK-N	•	m	3308	184,00

■ Betone in sehr fließfähiger Konsistenz - FLOW 6

Stahlbeton für Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen (mäßig feucht)	XC3	C20/25	F6	16	BK-E	•	m	2407	179,00
		C20/25	F6	8	BK-E	•	m	2408	180,00
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung bei mäßiger Wassersättigung und Frostangriff, chemisch schwach angreifende Umgebung	XC4, XF1, XA1	C25/30	F6	16	BK-E	•	m	2907	184,00
		C25/30	F6	8	BK-E	•	m	2908	185,00
	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1	C30/37	F6	16	BK-E	•	m	3407	189,00
		C30/37	F6	8	BK-E	•	m	3408	190,00

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Druck-festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Beton-klasse	Pump-fähig	Festigkeits-entwicklung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	---------------------	---------------------------	--------------------	------------	--------------	------------	--------------------------	-----------	--

Betone für Industriebau

■ Betone für Fußböden (Fußböden nach Leistungsklasse auf Seite 14)

Fußböden	XC4, XF1, XA1	C25/30	F3/F4	32	BK-N	(•)	m	8918	176,00
		C25/30	F3/F4	16	BK-N	(•)	m	8919	178,00
	XC4, XD1, XF1, XA1, XM2 (OF) ¹	C30/37	F3/F4	32	BK-N	(•)	m	8930	181,00
		C30/37	F3/F4	16	BK-N	(•)	m	8931	183,00
	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3, XM2	C35/45	F3	16	BK-N	(•)	s	8896	auf Anfrage

■ Flächen, die Frost und Taumittel ausgesetzt sind

Frostangriff mit Taumittelbeanspruchung	XC4, XD1 (LP), XF2 (LP), XF3 (LP), XA1, XM1 (LP)	C25/30	F2/F3	32	BK-E	(•)	m	4556	178,00
		C25/30	F2/F3	16	BK-E	(•)	m	4557	180,00
		C25/30	F2/F3	32	BK-E	(•)	s	4559	181,00
		C25/30	F2/F3	16	BK-E	(•)	s	4560	183,00
	XC4, XD3 (LP), XF4, XA3 (LP), XM2 (LP)	C30/37	F2/F3	16	BK-E	(•)	s	4840	185,00

Hinweis: Die Einstufung der Betonklasse erfolgt nach DIN 1045-2.

Bitte teilen Sie uns die BBQ-Klasse nach DIN 1045 Teil 1000 seitens der Planung bzw. Ausführung mit.

Festigkeitsentwicklung

Keine Norm	R-Wert			
	sehr schnell	schnell	mittel	sehr langsam
r ≥ 0,6	r ≥ 0,5	r ≥ 0,3	r ≥ 0,15	r < 0,15

XA1, XA2, XA3: standardmäßig nur < 600 mg/l SO₄ abgedeckt, Angriff > 600 mg/l SO₄ auf Anfrage

Liefermöglichkeiten für Sorten mit anderen Festigkeitsentwicklungen als oben angegeben auf Anfrage.

Unsere Betone erfüllen die Anforderungen der Feuchtigkeitsklasse WA.


*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

10 (Sehr schnelle Festigkeitsentwicklung, auf Anfrage / siehe Tabelle Festigkeitsentwicklung R-Wert)

Preise Stand 01.01.2024 zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Druck-festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Beton-klasse	Pump-fähig	Festigkeits-entwick-lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	---------------------	---------------------------	--------------------	------------	--------------	------------	---------------------------	-----------	--

■ **FD-Betone und Massige Bauteile, schwindarm**

FD-Betone, schwindarm		XC4, XD1, XF1, XA1, XM1	C30/37	F4/F3	32	BK-E	•	m	3642**	190,00
			C30/37	F4/F3	16	BK-E	•	m	3643**	192,00
			C30/37	F4/F3	32	BK-E	•	l	3639**	192,00
			C30/37	F4/F3	16	BK-E	•	l	3640**	194,00
		XC4, XD2, XF2, XF3, XA2, XM2 (OF) ¹	C35/45	F3	32	BK-E	•	l	3651**	197,00
			C35/45	F3	16	BK-E	•	l	3652**	199,00
FD-Betone, schwindarm, mit Taumittelbeanspruchung	XC4, XD3 (LP), XF4, XA3 (LP), XM2 (LP)	C30/37	F2/F3	32	BK-E	•	s	4145	194,00	
		C30/37	F2/F3	16	BK-E	•	s	4146	196,00	
Massige Bauteile	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1	C30/37	F4	32	BK-N	•	l	32031**	185,00	
		C30/37	F3	16	BK-N	•	l	31041**	185,00	
		C30/37	F4	16	BK-N	•	l	32041**	187,00	
	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C35/45	F4	16	BK-N	•	l	3704**	191,00	

■ **Sichtbeton**

Sichtbeton	XC4, XD1, XF1, XA1	C30/37	F3	16	BK-N	•	l	8978	auf Anfrage
		C30/37	F3	8	BK-N	•	l	8979	auf Anfrage
		C30/37	F3	16	BK-N	•	m	8981	176,00
		C30/37	F3	8	BK-N	•	m	8982	177,00

■ **Bohrpfahlbetone nach DIN EN 1536/DIN SPEC 18140/Unterwasserbetone/Schlitzwandbetone**

Unterwasserbeton	XC3	C20/25	F5	32	BK-E	•	l	5727**	177,00
		C20/25	F6	32	BK-E	•	l	5827**	179,00
Bohrpfahlbeton/Schlitzwand, mit mäßiger Wassersättigung, chemisch schwacher Angriff	XC4, XF1, XA1	C25/30	F5	32	BK-N	•	m	5742	177,00
		C25/30	F5	16	BK-N	•	m	5743	179,00
Bohrpfahlbeton/Schlitzwand, mit mäßiger Wassersättigung, chemisch schwacher Angriff	XC4, XD1, XF1, XA1	C30/37	F5	32	BK-N	•	m	5766	179,00
		C30/37	F5	16	BK-N	•	m	5767	181,00
Bohrpfahlbeton/Schlitzwand chemisch mäßiger Angriff	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C35/45	F5	16	BK-N	•	l	5776**	187,00

Hinweis: Die Einstufung der Betonklasse erfolgt nach DIN 1045-2.

Bitte teilen Sie uns die BQK-Klasse nach DIN 1045 Teil 1000 seitens der Planung bzw. Ausführung mit.

(•) Pumpfähigkeit auf Nachfrage

¹XM2 (OF): Oberflächenbehandlung bauseits notwendig

XA1, XA2, XA3: standardmäßig nur < 600 mg/l SO₄ abgedeckt, Angriff > 600 mg/l SO₄ auf Anfrage

XA3: Zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Beton erforderlich, nach DIN 1045-2

XF2, XF3: detaillierte Zuordnung der Wassersättigung siehe Seite 2 (B) Betonkorrosion

Liefermöglichkeiten für Sorten mit anderen Festigkeitsentwicklungen als oben angegeben auf Anfrage.

Unsere Betone erfüllen die Anforderungen der Feuchtigkeitsklasse WA.

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

** Beachten, Betone mit 56d Prüfung/91d Prüfung:

Für diesen Beton wird entsprechend DIN 1045-2 die Druckfestigkeitsklasse für besondere Anwendungen zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage nachgewiesen. Dies beeinflusst den Bauablauf. Die Nachbehandlungsdauer sowie die Ausschallfristen können sich entsprechend DIN 1045-3 verlängern. Die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit werden erst zu einem späteren Zeitpunkt erreicht, der Einbau des Betons ist nach Überwachungskategorie 2 oder 3 entsprechend DIN EN 13670/DIN 1045-3 zu überwachen.

Preise Stand 01.01.2024 zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

PREISLISTE 2024

SCHWENK Beton Berlin-Brandenburg

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Druck-festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Beton-klasse	Pump-fähig	Festigkeits-entwicklung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	---------------------	---------------------------	--------------------	------------	--------------	------------	--------------------------	-----------	--

Betone für Ingenieur- und Straßenbau

■ Transportbetone nach ZTV-ING (Betone für den Berliner Senat auf Anfrage)

Stahlbeton für Außenbauteile bei mäßiger Wassersättigung ohne Taumittelbeanspruchung	XC4, XF1, XA1	C25/30	F3	32	BK-S	•	m	6118	177,00
		C25/30	F4	32	BK-S	•	m	6218	179,00
		C25/30	F3	16	BK-S	•	m	6119	179,00
		C25/30	F4	16	BK-S	•	m	6219	181,00
Stahlbeton für Bauteile mit mäßiger Wassersättigung im Sprühnebelbereich	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C30/37	F3	32	BK-S	•	m	6130	181,00
		C30/37	F4	32	BK-S	•	m	6230	183,00
		C30/37	F3	16	BK-S	•	m	6131	183,00
		C30/37	F4	16	BK-S	•	m	6231	185,00
		C30/37	F3	8	BK-S	•	m	6132	184,00
		C30/37	F4	8	BK-S	•	m	6232	186,00
		C30/37	F3	32	BK-S	•	s	6145	185,00
		C30/37	F3	16	BK-S	•	s	6146	187,00
	XC4, XD2, XF3, XA2	C30/37	F3	32	BK-S	•	l	6127	183,00
		C30/37	F3	16	BK-S	•	l	6128	185,00
Stahlbeton für Bauteile mit mäßiger Wassersättigung (Taumittel im Spritzwasserbereich, Sprühnebelbereich)	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C30/37	F3	32	BK-S	•	m	6142	181,00
		C30/37	F4	32	BK-S	•	m	6242	183,00
		C30/37	F3	16	BK-S	•	m	6143	183,00
		C30/37	F4	16	BK-S	•	m	6243	185,00
Stahlbeton für Bauteile mit mäßiger Wassersättigung (Taumittel im Spritzwasserbereich)	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3	C35/45	F3	32	BK-S	•	s	6193	187,00
		C35/45	F3	16	BK-S	•	s	6194	189,00
		C35/45	F3	8	BK-S	•	s	6195	190,00
		C35/45	F3	16	BK-S	•	l	6188	187,00
		C40/50	F3	16	BK-S	•	l	6354	191,00
	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C35/45	F3	32	BK-S	•	m	6190	183,00
		C35/45	F3	16	BK-S	•	m	6191	185,00
Stahlbeton für waagerechte Betonflächen mit Taumittelbeanspruchung (Kappen)	XC4, XD3, XF4	C25/30	F2	16	BK-S	(•)	m	6055	187,00
		C25/30	F2	16	BK-S	(•)	s	6058	191,00
		C30/37	F2	16	BK-S	•	m	6067	191,00
		C30/37	F2	16	BK-S	•	s	6070	189,00

■ Bohrpfahlbetone nach ZTV-ING

Bohrpfahl	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C30/37	F5	32	BK-S	•	m	5954	182,00
		C30/37	F5	16	BK-S	•	m	5955	184,00

(•) Pumpfähigkeit auf Nachfrage

XA1, XA2, XA3: standardmäßig nur < 600 mg/l SO₄ abgedeckt, Angriff > 600 mg/l SO₄ auf Anfrage

XA3: Zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Beton erforderlich, nach DIN 1045-2

XF2, XF3: detaillierte Zuordnung der Wassersättigung siehe Seite 2 (B) Betonkorrosion

Liefermöglichkeiten für Sorten mit anderen Festigkeitsentwicklungen als oben angegeben auf Anfrage.

Unsere Betone erfüllen die Anforderungen der Feuchtigkeitsklasse WA.

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

** Beachten, Betone mit 56d Prüfung/91d Prüfung:

Für diesen Beton wird entsprechend DIN 1045-2 die Druckfestigkeitsklasse für besondere Anwendungen zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage nachgewiesen. Dies beeinflusst den Bauablauf. Die Nachbehandlungsdauer sowie die Ausschulfristen können sich entsprechend DIN 1045-3 verlängern. Die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit werden erst zu einem späteren Zeitpunkt erreicht, der Einbau des Betons ist nach Überwachungskategorie 2 oder 3 entsprechend DIN EN 13670/DIN 1045-3 zu überwachen.

Hinweis: Die Einstufung der Betonklasse erfolgt nach DIN 1045-2.

Bitte teilen Sie uns die BBQ-Klasse nach DIN 1045 Teil 1000 seitens der Planung bzw. Ausführung mit.

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Druck-festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größtkorn	Beton-klasse	Pumpfähig	Festigkeits-entwicklung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	---------------------	---------------------------	--------------------	-----------	--------------	-----------	--------------------------	-----------	--

■ **Hydraulisch gebundene Tragschichten (HGT) nach ZTV Beton-StB 07**

7-12 N/mm²	unter Asphalt			32	BK-N			8343	auf Anfrage
> 15 N/mm²	unter Beton			32	BK-N			8349	auf Anfrage

■ **Straßenbetone nach ZTV-LW 16 (Ausgabe 2016)**

Landwirtschaftliche Wege	XC4, XD1 (LP), XF2 (LP), XF3 (LP), XA1, XM1	C25/30	F2/F3	32	BK-E	•	m	4506	180,00
		C25/30	F2/F3	16	BK-E	•	m	4507	182,00

■ **Straßenbetone nach ZTV Beton-StB 07**

Belastungsklasse Bk 1,0 - Bk 0,3	XC4, XD3 (LP), XF4, XA3 (LP), XM1	C30/37	F3	32	BK-E		s	4943**	185,00
		C30/37	F3	16	BK-E		s	4944**	187,00
Belastungsklasse Bk 32 - Bk 1,8 nach ARS Nr. 04/2013	XC4, XD3 (LP), XF4, XA3 (LP), XM2 (LP)	C30/37	F3	16	BK-E		s	4950**	auf Anfrage
Belastungsklasse Bk 100 - Bk 1,8 nach ARS Nr. 04/2013	XC4, XD3 (LP), XF4, XA3 (LP), XM2 (LP)	C30/37	F3	16	BK-E		s	4955**	auf Anfrage

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Druck-festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Beton-klasse	Pump-fähig	Leistungs-klasse	Festigkeits-entwicklung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	---------------------	---------------------------	--------------------	------------	--------------	------------	------------------	--------------------------	-----------	--

Faserbetone

■ **Stahlfaserbetone nach DAfStb-Richtlinie „Stahlfaserbeton“ (Leistungsklassen)**

Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung bei mäßiger Wassersättigung und Frostangriff, chemisch schwach angreifende Umgebung	XC4, XF1, XA1	C25/30	F4	16	BK-E	(•)	L 0,9/0,6	m	8511	auf Anfrage
		C25/30	F4	16	BK-E	(•)	L 0,9/0,9	m	8513	auf Anfrage
		C25/30	F4	16	BK-E	(•)	L 1,2/0,9	m	8516	auf Anfrage
		C25/30	F4	16	BK-E	(•)	L 1,2/1,2	m	8518	auf Anfrage
		C25/30	F4	16	BK-E	(•)	L 1,5/1,2	m	8523	auf Anfrage
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung bei mäßiger Wassersättigung und Frostangriff, chemisch schwach angreifende Umgebung, Verschleißbeanspruchung	XC4, XF1, XA1, XM1	C30/37	F4	16	BK-E	(•)	L 0,9/0,6	m	8611	auf Anfrage
		C30/37	F4	16	BK-E	(•)	L 0,9/0,9	m	8613	auf Anfrage
		C30/37	F4	16	BK-E	(•)	L 1,2/0,9	m	8616	auf Anfrage
		C30/37	F4	16	BK-E	(•)	L 1,2/1,2	m	8618	auf Anfrage
		C30/37	F4	16	BK-E	(•)	L 1,5/1,2	m	8624	auf Anfrage

Hinweis: Die Einstufung der Betonklasse erfolgt nach DIN 1045-2.

Bitte teilen Sie uns die BBQ-Klasse nach DIN 1045 Teil 1000 seitens der Planung bzw. Ausführung mit.

XA1, XA2, XA3: standardmäßig nur < 600 mg/l SO₄ abgedeckt, Angriff > 600 mg/l SO₄ auf Anfrage
 XA3: Zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Beton erforderlich, nach DIN 1045-2

Unsere Betone erfüllen die Anforderungen der Feuchtigkeitsklasse WA bzw. WS (Abruf-Nr. 4950 + 4955)

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

** nicht in allen Werken verfügbar.

Preise Stand 01.01.2024 zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

PREISLISTE 2024

SCHWENK Beton Berlin-Brandenburg

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Druck-festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Beton-klasse	Pump-fähig	Leistungs-klasse	Festigkeits-entwicklung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	---------------------	---------------------------	--------------------	------------	--------------	------------	------------------	--------------------------	-----------	--

Faserbetone

■ Stahlfaserbetone nach DAfStb-Richtlinie „Stahlfaserbeton“ (Leistungsklassen) geeignet als Industriefußboden

Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung bei mäßiger Wassersättigung und Frostangriff, chemisch schwach angreifende Umgebung	XC4, XF1, XA1	C25/30	F4	16	BK-E	(•)	L 0,9/0,6	m	85111	auf Anfrage
		C25/30	F4	16	BK-E	(•)	L 0,9/0,9	m	85131	auf Anfrage
		C25/30	F4	16	BK-E	(•)	L 1,2/0,9	m	85161	auf Anfrage
		C25/30	F4	16	BK-E	(•)	L 1,2/1,2	m	85181	auf Anfrage
		C25/30	F4	16	BK-E	(•)	L 1,5/1,2	m	85231	auf Anfrage
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung bei mäßiger Wassersättigung und Frostangriff, chemisch schwach angreifende Umgebung, Verschleißbeanspruchung	XC4, XF1, XA1, XM2 (OF)	C30/37	F4	16	BK-E	(•)	L 0,9/0,9	m	86131	auf Anfrage
		C30/37	F4	16	BK-E	(•)	L 1,2/0,9	m	86161	auf Anfrage
		C30/37	F4	16	BK-E	(•)	L 1,2/1,2	m	86181	auf Anfrage
		C30/37	F4	16	BK-E	(•)	L 1,5/1,2	m	86241	auf Anfrage
		C30/37	F4	16	BK-E	(•)	L 1,5/1,5	m	86451	auf Anfrage
		C30/37	F4	16	BK-E	(•)	L 1,8/1,8	m	86461	auf Anfrage

weitere Leistungsklassen auf Anfrage

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Druck-festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Beton-klasse	Pump-fähig	Stahlfaser-gehalt	Festigkeits-entwicklung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	---------------------	---------------------------	--------------------	------------	--------------	------------	-------------------	--------------------------	-----------	--

■ Betone mit Stahlfasern nach Zugabemenge (Stahlfasern in kg) Maximaldosierung 30 kg/m³

Stahlbeton für Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen (mäßig feucht)	XC3	C20/25	F4/F3	16	BK-N	(•)	Kundenwunsch	m	2151	auf Anfrage
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung bei mäßiger Wassersättigung und Frostangriff, chemisch schwach angreifende Umgebung	XC4, XF1, XA1	C25/30	F4/F3	16	BK-N	(•)	Kundenwunsch	m	2663	auf Anfrage
		C30/37	F4/F3	16	BK-N	(•)	Kundenwunsch	m	2669	auf Anfrage

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Druckfestigkeits-klassen	Konsistenzklassen	Größtkorn	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	--------------------------	-------------------	-----------	-----------	--

Sonderbaustoffe

■ Dränbetone nach FGSV - Merkblatt für Versickerungsfähige Verkehrsflächen (MVV)

Dränbeton	C16/20	C1	32	9214	auf Anfrage
	C16/20	C1	16	9213	auf Anfrage
	C25/30	C1	8	9212	auf Anfrage

Hinweis: Die Einstufung der Betonklasse erfolgt nach DIN 1045-2.

Bitte teilen Sie uns die BBO-Klasse nach DIN 1045 Teil 1000 seitens der Planung bzw. Ausführung mit.

(•) Pumpfähigkeit auf Nachfrage; An- und Abtransport von Rohr- und Schlauchleitungen notwendig (Seite 17)

XA1, XA2, XA3: standardmäßig nur < 600 mg/l SO₄ abgedeckt, Angriff > 600 mg/l SO₄ auf Anfrage

Unsere Betone erfüllen die Anforderungen der Feuchtigkeitsklasse WA.

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung

Preise Stand 01.01.2024 zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Druckfestigkeitsklassen	Konsistenzklassen	Größtkorn	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------------	-------------------	-----------	-----------	--

■ **Füllmassen**

Dämmer			0	8300	auf Anfrage
			2	8302	auf Anfrage
Flüssigboden		KF	2	9193	168,00

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Bindemittelgehalt kg/m ³	Größtkorn	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------------------------	-----------	-----------	--

■ **Sondermischung**

Verlegemörtel	150	2	9103	159,00
	150	8	9105	163,00
	200	2	9106	161,00
	200	8	9108	165,50
	250	2	9109	164,00
	250	8	9111	168,50
	300	2	9112	167,00
	300	8	9114	171,00
Verlegemischung	290	16	9938	176,00
	315	8	9939	177,00
	325	16	9940	177,50
Anfahrmischung (bei Schlauch-/Rohrleitungen von Betonpumpen)		2	9183	auf Anfrage

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Korngröße	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-----------	-----------	--

■ **Gesteinskörnungen**

nfGK (Sand)	0/2	9890	72,80
ngGK (Kies)	2/8	9892	82,10
	8/16	9895	83,50
	16/32	9897	82,30

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Konsistenzklassen	Größtkorn	Biegezugfestigkeit	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------	-----------	--------------------	-----------	--

■ **Zementestriche nach DIN EN 13813:2003**

CT C 20	CE	C1	2	F4	8008	171,00
		C1	8	F4	8009	172,00
CT C 30	CE	C1	2	F5	8022	176,00
		C1	8	F5	8023	177,00

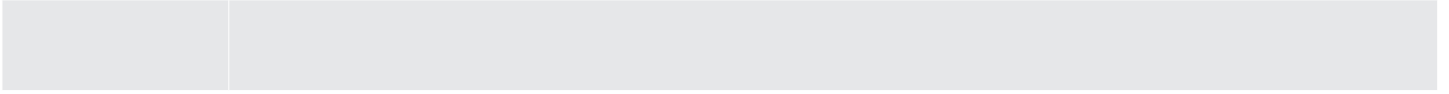
PREISLISTE 2024

SCHWENK Beton Berlin-Brandenburg

		Einheit	Euro
--	--	---------	------

Zulagen, Allgemeines und Service

Fracht	Der Frachtanteil (nicht skontierfähig) beträgt für Beton und Schüttgüter	je m ³	19,00
Mindermenge	Bei Lieferungen unter 8 m ³ Beton oder Schüttgut je Fahrzeug (ausgenommen einer Restlieferung), berechnen wir für die auf 8 m ³ fehlende Menge einen Frachtausgleich von (Nachbestellungen gelten als Mindermenge)	je m ³	19,00
Lieferzeit	Bei Späteinsatz Montag bis Freitag von 17:00 bis 20:00 Uhr berechnen wir eine Zulage von	je m ³	auf Anfrage
	Bei Samstagsinsatz zwischen 07:00 Uhr und 12:00 Uhr berechnen wir eine Zulage von	je m ³	auf Anfrage
	Lieferungen an Sonn- und Feiertagen		auf Anfrage
Vorhaltung Fuhrpark und Mischanlage	Berechnung erfolgt von Beginn bis Ende der Bereitschaft und gilt auch bei Verschiebung oder Absage von Betonagen am gleichen Tag sowie am Vortag nach 12:00 Uhr	je Std.	100,00
	Bereitstellung Fuhrpark	je Std.	470,00
	Bereitstellung Mischanlage		
Entladezeit	Die Fahrmischer sind bei Ankunft auf der Baustelle sofort zu entladen. Die Entladezeit wird mit GPS-gesteuerten Statusgebern im Fahrmischer ermittelt. Handschriftliche auf dem Lieferschein vermerkte Zeiten sind nur Richtwerte. Bei Entladezeiten von mehr als 5 Min./m ³ berechnen wir eine Zulage von	je Min.	1,80
Wartezeit	Entstehen durch verzögerten Beginn der Entladung Wartezeiten, behalten wir uns die Berechnung wie folgt vor	je Min.	1,80
Entladeart	Unsere Lieferfahrzeuge werden auf Wunsch mit Entladerohren ausgestattet. Für die Rohrentladung berechnen wir	je Fahrzeug pauschal	45,00
Ab- und Umbestellung	Für Abbestellungen bzw. Verschiebungen von disponierten Mengen nach 14:00 Uhr am Vortag oder am Liefertag (für Betonmengen > 100 m ³ oder Sonderprodukte gilt eine Vorlaufzeit von 3 Tagen) sowie für Abnahmeverweigerungen berechnen wir die Kosten anhand unserer Aufwendungen	je m ³	29,00
Entsorgung von Rückbeton	Wird die Abnahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die bestellte Menge und angelieferte Menge nicht voll abgenommen, so gilt der Auftrag als ausgeführt. Die Betonmenge wird voll berechnet, ebenso eventuelle Folgekosten. Für die Rücknahme von Beton berechnen wir zusätzlich zum vereinbarten Listenpreis unseren Aufwand von	je m ³	90,00
Saisonzulage	In der Zeit vom 15.11. bis 15.03. des Folgejahres berechnen wir eine saisonbedingte Zulage von	je m ³	5,50
Temperaturzulage	Bei einer Lufttemperatur unter 0 Grad Celsius gemessen um 6:00 Uhr an den Messstationen Tegel, Schönefeld, Potsdam (amtl. Wetterdienst) berechnen wir	je m ³	8,50
	Steigt die Temperatur des Frischbetons witterungsbedingt über 30 Grad Celsius so sind wir berechtigt, die Lieferung zu verweigern. Auf Anfrage kann, mit ausreichend Vorlaufzeit, die Kühlung des Betons vereinbart werden.		nach Aufwand
Witterungsbedingtes Zusatzmittel	Temperaturzulage ab 27 Grad Celsius Frischbetontemperatur (Zugabe der erforderlichen Zusatzmittel)	je m ³	2,50
Veränderung von Frischbetoneigenschaften	Zugabe von Fließmittel innerhalb einer Konsistenzklasse	je l	2,50
	Verzögerer: Verlängerte Verarbeitbarkeitszeit bis zu 3 Std.	je m ³	2,50
	Verzögerer: Für die Verlängerung der Verarbeitbarkeitszeit über 3 Stunden sind erweiterte Eignungsprüfungen gemäß Verzögerer-Richtlinie des DAfStB erforderlich.		nach Aufwand
	Einpresshilfe	je kg	12,50
	Für die Änderung der Zementart für langsamere Festigkeitsentwicklung (niedrige Hydrationswärme) berechnen wir	je m ³	4,00
	Für die Änderung der Zementart für schnellere Festigkeitsentwicklung (kurze Ausschulfristen / höhere Frühfestigkeit) berechnen wir	je m ³	4,00
Verarbeitungszeit	Bei Überschreitung der zulässigen Verarbeitungszeit durch verzögerte Abnahme auf der Baustelle sind wir berechtigt, die Lieferung abzubrechen. Zuzüglich zum vereinbarten Lieferpreis und den Entsorgungskosten berechnen wir weitere entstehende Kosten.		nach Aufwand
Stahlfasern	Für die werkseitige Zugabe von bauseits gestellten Stahlfasern (ohne Gewährleistung) berechnen wir	je m ³	auf Anfrage
Materialverfügbarkeit	Bei produktionsbedingtem Wechsel von Flugasche auf Zement	je m ³	4,00
BBQ-Klasse	Zulage bei einer höheren BBQ-Klasse aufgrund der Planungs- oder Ausführungsklassen als die ausgewiesene BK-Klasse	pauschal	nach Aufwand
Klimaschutzabgabe	Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Gebäude und Verkehr inkl. des europäischen Emissionshandels	je m ³	3,35
Mautabgabe	Aufgrund der gesetzlichen Mautabgabe berechnen wir eine Zulage inkl. CO ₂ -Komponente von	je m ³	5,00
Rohstoffzulage	Aufgrund der aktuellen Situation im Beschaffungsmarkt berechnen wir eine temporäre Zulage von	je m ³	6,00
Kraftstoff-/ Energiezulage	Aufgrund der aktuellen Situation im Energiemarkt berechnen wir eine temporäre Zulage von	je m ³	2,00
Verwaltungskosten	Für das Nachsenden von Lieferscheinen berechnen wir	je Lieferschein	7,50
Lieferscheinausdruck	Für Soll-/Istwerte z. B. bei vorgegebener Rezeptur (Beton nach Zusammensetzung gemäß DIN 1045-2) und für den Ausdruck des Chargenprotokolls auf dem Lieferschein berechnen wir	je m ³	2,50



Zusätzliche Hinweise und Informationen

Lieferzusage	Bestellungen am Liefertag: Bei Bestellungen oder Umbestellungen am Liefertag ist unsere Lieferzusage freibleibend.
Veränderung von Frischbetoneigenschaften	Für erdfeuchte Betone und Mischungen übernehmen wir für die Verarbeitbarkeitszeit keine Gewährleistung.
Bestellungen	Unsere Fahrer dürfen keine verbindlichen Bestellungen entgegennehmen.

Qualitätssicherung, Qualitätsüberwachung

Für erdfeuchte Betone und Mischungen übernehmen wir für die Verarbeitbarkeitszeit keine Gewährleistung. Unsere Produkte unterliegen der ständigen Produktionskontrolle gemäß DIN 1045-2 (Eigen- und Fremdüberwachung). Die werkseigene Produktions- und Konformitätskontrolle unserer Werke wird von unserer ständigen WPK-Prüfstelle durchgeführt. Die Überwachung und Bewertung der werkseigenen Produktionskontrolle sowie die Zertifizierung unserer Produkte erfolgt durch den BAU-ZERT e.V.

Preisgleitklausel

Material- und Energiepreiserhöhungen während der Vertragslaufzeit sowie Kostensteigerungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Reglementierungen werden ab dem Datum ihrer Einführung berechnet.

Zusätzlich unterjährig anfallende Kosten des Klimaschutzes, insbesondere Mehrkosten aus dem Emissionshandel, erhöhen unmittelbar die vereinbarten Konditionen.

PREISLISTE 2024

SCHWENK Beton Berlin-Brandenburg

Reichhöhe	bis 24 m und Schlauchpumpe	bis 36 m	bis 42 m	bis 52 m
-----------	-------------------------------	----------	----------	----------

Pumpenpreise

■ Mietpreise für Schlauchpumpen sowie Betonpumpen mit Verteilermasten

		Preise in EURO zzgl. MwSt.			
Grundpreise für An- und Abfahrt	je Einsatz	230,00	285,00	350,00	550,00
Mindestrechnungsbetrag (nicht rabattfähig) (einschließlich Grundpreis zzgl. Sonderleistungen)	je Einsatz	615,00	795,00	1.015,00	1.400,00
Nutzungspreis Berechnung zuzüglich zum Grundpreis	bis 10 m ³ pauschal	385,00	510,00	665,00	850,00
	bis 20 m ³ pauschal	440,00	565,00	715,00	895,00
	bis 30 m ³ pauschal	480,00	610,00	745,00	920,00
	bis 50 m ³ je m ³	16,80	21,00	25,95	31,50
	bis 100 m ³ je m ³	15,40	19,45	23,65	28,90
	bis 200 m ³ je m ³	14,25	18,70	21,85	27,05
	bis 300 m ³ je m ³	13,00	16,70	20,65	25,85
	über 300 m ³ je m ³	12,50	16,10	19,75	24,60
Mindestfördermenge m³/Std. (bei Unterschreitung erfolgt Berechnung nach Stundensatz)	m ³ /Std.	18,00	20,00	25,00	30,00
Stundenmietsatz	je Std.	230,00	300,00	380,00	500,00

Weicht die tatsächlich gepumpte Menge um mehr als 20 %, mind. aber um 20 m³ von der bestellten Menge ab, berechtigt dies zum Abbruch der Betonage oder zur Erhebung eines Zuschlages von 25 % auf die Gesamtleistung. Bei Abrechnung im m³-Satz werden Wartezeiten auf Restbestellungen gesondert im Stundensatz berechnet.

Wenn vom bestellten Pumpbeginn bis Pumpende die Mindestfördermenge nicht erreicht wird, erfolgt die Abrechnung zum Stundensatz, mind. aber zum Kubikmeterpreis. Berechnet wird dann die Zeit vom bestellten Pumpbeginn bis Pumpende zzgl. einer Rüstzeit von 1 Std. bis M 36 und 1,5 Std. ab M 42. Die Rüstzeit dient dem Auf- und Abbau, sowie dem Reinigen der Betonpumpe. Bei Schlauchverlängerungen kann sich die Rüstzeit entsprechend Aufwand verlängern.

■ Sonderleistungen und Zulagen (netto, nicht rabattfähig)

		Preise in EURO zzgl. MwSt.			
Standortwechsel (nur bei Abrechnung nach m ³)	je Stk.	88,00	110,00	130,00	165,00
Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit (nur nach vorheriger Absprache möglich)	pauschal	275,00	330,00	440,00	550,00
Vergebliche Anfahrt oder Abbestellungen (nach 14:00 Uhr des vorhergehenden Werktages)	pauschal	330,00	495,00	660,00	880,00
Schwerlastgenehmigungszuschlag	pauschal	nach Aufwand (z. B. BF3-Fahrzeuge)			
Beistellung einer Reservepumpe	je Std.	165,00	220,00	275,00	350,00

Für Bauvorhaben die über den 31.12.2024 hinausgehen, erhöhen sich die Preise ab dem 01.01.2025 um 5 %.

Pumpenpreise

■ **Allgemeine Sonderleistungen und Zulagen** (netto, nicht rabattfähig)

Preise in EURO zzgl. MwSt.		
Zulage für Betone nach DIN 1045-2 je Konsistenzklasse < F4	je m³	2,00
Früh- und Spätzuschlag von 04:00 bis 06:00 Uhr und von 18:00 bis 20:00 Uhr*	je Std.	55,00
Samstagszuschlag* (nur nach vorheriger Absprache/ mind. 220,00 €)	je Std.	80,00
Einsätze an Sonn- und Feiertagen, sowie Nachteinsätze von 20:00 bis 04:00 Uhr*		auf Anfrage
Gestellung eines 2. Maschinisten, Auf- und Abbau von Rohrleitungen je Mitarbeiter	je Std.	100,00
Personalwechsel (falls zur Arbeitszeiteinhaltung nötig / je Arbeiter)	pauschal	132,00
Reinigungspool zum Verbleib	pauschal	65,00
Reinigung mittels Kammerschieber (soweit vorhanden)	pauschal	110,00
Zuschlag Sonderbetone Faser-, Schwer-, Leicht- und Recyclingbetone, CO ₂ -armer Beton sowie hochfester Beton ab C50/60 (nur nach vorheriger Rücksprache)	je m³	4,50
An- und Abtransport zusätzlicher Rohrleitung und Rundverteiler	je Std.	132,00
Rohr- oder Schlauchleitungen	je lfm.	10,00
Reduzierung (notwendig bei jedem Schlaucheinsatz), Betonabsperrventil, Bögen, Schlauchrutsche, Krantraverse	je Stk.	33,00
Bestellungen am selben Tag	zzgl. %	5,00
Schutzbrille	je Stk.	20,00
zusätzliche Anmeldungen und Sicherheitsunterweisungen zum Befahren der Baustelle	pauschal	60,00
Baubegleitende Beratung und Baustellenbesichtigung entsprechend/gemäß der Anforderungsniveaus der Betonbauqualitätsklasse (-N, -E, -S); Strombaustellen	je Std.	100,00

* Alle Zeitzuschläge inkl. der auf Seite 18 benannten Rüstzeiten.

Bemerkungen

Das Baustellenpersonal muss zwecks Klärung der Einsatzbedingungen zwingend deutsch reden.

- (A) Die bauausführende Firma hat notwendige behördliche Genehmigungen für Straßen-/ Bürgersteigsperrungen rechtzeitig zu erwirken.
- (B) Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellungsort.
- (C) Beim Einsatz von Rohr- und Schlauchleitungen Bereitstellung einer separat gelieferten Anfahrmischung. Ausnahmen zur Herstellung einer Zement-Schmiermischung sind vorab mit der Disposition zu klären.
- (D) Gestellung eines Einweisers für Rangiervorgänge am Einsatzort des Betonfördergerätes.
- (E) Bereitstellung der erforderlichen Hilfskräfte zum Auf- und Abbau von Rohr- oder Schlauchleitungen. Bei langen Rohr- und Schlauchleitungen können Konsistenzveränderungen auftreten.
- (F) Möglichkeit zum Reinigen der Betonpumpe und der Rohrleitungen sowie zur Ablagerung der Betonreste auf der Baustelle.
- (G) Der Mindestleimgehalt für einen stabilen pumpfähigen Beton nach DIN 1045-2 beträgt mindestens 275 l/m³ ab C16/20. Der Mindestleimgehalt für Rohr- und Schlauchleitungen beträgt mindestens 285 l/m³ ab C25/30, DN 65 max. 16 mm Größtkorn. Bei eventuellen Verzögerungen durch maschinelle Störungen, verkehrsbedingte Verspätungen oder Defekte etc., werden Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Das Pumpen von erkennbar zur Entmischung neigenden Betonen wird abgelehnt.
- (H) Die Mindestkonsistenzklasse beträgt F2.
- (I) Beim Fördern von Luftporen- und Sonderbetonen ist die kontinuierliche Belieferung sicherzustellen.
- (J) Pumpenausrüstungen (Schläuche, Rohre etc.) welche auf der Baustelle verbleiben, werden zzgl. der Nutzungspreise gemäß Preisliste Pumpenzubehör auf Mietbasis berechnet.
- (K) Alle Arbeiten sind reine Dienstleistungen. Die Preise verstehen sich daher rein netto und sind sofort fällig.
- (L) Es können ausschließlich Bestellungen bearbeitet werden, die über unsere Dispo erfolgen.

Jeder Mieter wird gebeten bei der Bestellung anzugeben:

- (1) Anschrift
- (2) Baustellenbezeichnung
- (3) Betonmenge, Sorte und Konsistenz
- (4) Lieferant des Betons
- (5) Erforderliche Mastgröße
- (6) Bauteil (z. B. Fundament oder Decke)
- (7) Gewünschter Pumpbeginn und Dauer (Rüstzeiten beachten)
- (8) Reinigungsmöglichkeit

Bitte beachten Sie die aktuelle Sicherheitscheckliste für den Einsatz der Betonpumpe auf der Baustelle, diese finden Sie unter www.schwenk.de in der Rubrik „Downloads“.

Wir vermitteln Ihnen, für die Durchführung von Betonpumpenarbeiten, Fördergeräte. Bitte beachten Sie hierbei, dass es im laufenden Tagesgeschäft, zu erheblichen Verzögerungen kommen kann.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

A. Allgemeine Bedingungen

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die „AGB“) gelten für sämtliche Angebote, Bestellungen und Verträge über den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen (die „Leistungen“) durch die Transportbetongesellschaft oder deren jeweiligen Rechtsnachfolger (gemeinsam der „Verkäufer“) im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (gemeinsam der „Kunde“).
- 1.2 Die AGB gelten für sämtliche Leistungen, im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen auch für zukünftige, selbst wenn die AGB nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3 Die AGB gelten für alle Vertragsbeziehungen. Daneben gelten:
 - 1.3.1 für Verkauf von Baustoffen, insbesondere Transportbeton, Werkrfrischmörtel, Sonderprodukte und sonstige Sachen die AGB für den Verkauf (s. unten B.) (die „Verkaufs-AGB“), und
 - 1.3.2 für den Einsatz von Betonfördergeräten (s. unten C.) (die „BFG-AGB“).
- 1.4 Sollten durch den Verkäufer Leistungen eines Betonpumpendienstleisters lediglich vermittelt werden, welche durch den betreffenden Betonpumpendienstleister selbst abgerechnet werden, so richtet sich die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Betondienstleister nach den zwischen diesen vereinbarten Bedingungen. Der Verkäufer übernimmt insoweit keine Verantwortung für die Leistungserbringung durch den Betonpumpendienstleister.

2. Abwehrklausel

Soweit nicht ausdrücklich eine andere vertragliche Vereinbarung getroffen wird, gelten ausschließlich die in **Ziffer A. 1** genannten Bedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung, welche unter www.schwenk.de und dort in der Rubrik „Downloads“ abrufbar sind, oder welche der Verkäufer dem Kunden auf Anfrage übersenden wird. Andere Regelungen, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder eine Leistung vorbehaltlos ausführt.

3. Lieferzeiten und Lieferfristen

- 3.1 Lieferzeiten und Lieferfristen gelten, soweit sie nicht ausdrücklich als Fixtermine vereinbart sind, nur annähernd. Mit Ausnahme vereinbarter Fixtermine gerät der Verkäufer im Falle der Überschreitung von Terminen und Fristen nur durch Mahnungen des Kunden in Verzug.
- 3.2 Bei Lieferungen auf Abruf muss der Abruf spätestens 24 Stunden vor Lieferung und spätestens bis 14.00 Uhr an dem der Lieferung vorangehenden Werktag (im Bundesland, in welchem das Lieferwerk seinen Sitz hat) unter Angabe der Sorten- und Abrufnummer, der Daten des Kunden, der Anschrift und der Telefonnummer der Entladestelle, des Liefertermins, der Entladeart (Kran, Pumpe, Direktleitung etc.), der Dauer der Entladung und des Verwendungszwecks erfolgen. Der Lieferabruf wird nur wirksam, wenn er vom Verkäufer (auch mündlich oder fernmündlich) bestätigt wird. Der Verkäufer haftet nicht für die Folgen verspäteter oder unrichtiger Abrufe.
- 3.3 Verzögert sich die Anlieferung zu einem vereinbarten Lieferzeitpunkt wesentlich, so wird der Verkäufer den Kunden hierüber informieren. Der Verkäufer gerät in diesem Fall nicht in Verzug, es sei denn der Verkäufer hat den Umstand, der die Anlieferung verzögert hat, zu vertreten.
- 3.4 Alle Lieferzeiten verstehen sich, unbeschadet anderweitiger Bestimmungen dieser AGB, mit Rücksicht auf einen allfälligen Stoßbetrieb mit einer Toleranz von einer Stunde. Falls vor der Entladung am Bestimmungsort auf Veranlassung des Kunden eine Probenentnahme erfolgt, ist der Zeitpunkt der Probeentnahme der relevante Zeitpunkt für die Bestimmung der Rechtzeitigkeit der Lieferung.
- 3.5 Holt der Kunde die Ware beim Verkäufer ab, so erfolgt die Beladung der Fahrzeuge während der jeweils gültigen Öffnungszeiten in der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge.
- 3.6 In Fällen höherer Gewalt i.S.d. **Ziffer A. 4.2** verlängern sich die Lieferfristen und verschieben sich die Termine entsprechend deren Auswirkungen. Gleiches gilt für eine vom Kunden für die Lieferung gesetzte Frist, insbesondere Nachfristen gemäß §§ 281 Abs. 1, 323 Abs. 1 BGB. Diese Fristverlängerung tritt auch dann ein, wenn sich der Verkäufer mit einer Lieferung bereits im Verzug befindet. Der Verkäufer wird dem Kunden derartige Verzögerungen möglichst frühzeitig unter Angabe des voraussichtlichen Beginns und Endes mitteilen.

4. Verzug und höhere Gewalt

- 4.1 Im Falle des Verzugs des Verkäufers ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt, wenn er fruchtlos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.
- 4.2 Der Verkäufer haftet für Verzugsschäden und andere Schäden durch Leistungsstörungen nur bei Verschulden, d.h. insbesondere nicht bei höherer Gewalt. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch Verzögerungen bei der Anlieferung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Verzögerungen aufgrund von Transportbehinderungen wie längere Verkehrsstaus oder Straßensperrungen, Unterbrechungen oder tiefgreifende Störungen der Energieversorgung, Betriebsstörungen, Streiks oder Aussparungen, wenn und soweit diese für den Verkäufer unvorhersehbar und/oder bei Einsatz aller zumutbaren Anstrengungen unvermeidbar sind. Weiterhin kann höhere Gewalt auch Fälle umfassen, in denen etwa
 - durch ungewöhnlich gehäufte Krankheitsausfälle beim Verkäufer oder dessen Vorlieferanten,
 - durch hoheitliche Anordnungen, die den Betrieb des Verkäufers oder dessen Vorlieferanten untersagen oder maßgeblich erschweren oder
 - durch faktische Umstände, die aus der Umsetzung von hoheitlichen Vorgaben oder medizinischen Empfehlungen im Falle von Epidemien oder Pandemien resultierenmaßgebliche Beeinträchtigungen bei der Leistungserbringung durch den Verkäufer verursacht werden.
- 4.3 Ob höhere Gewalt vorliegt, ist stets im Einzelfall festzustellen; höhere Gewalt ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine bereits bei Vertragsschluss vorliegende Situation Risiken im Hinblick auf die Leistungserbringung mit sich bringt (z.B. Krieg, Pandemie), wenn nicht bereits bei Vertragsschluss ein konkretes Leistungshindernis vorliegt und für den Verkäufer erkennbar ist. Höhere Gewalt liegt auch dann vor, wenn der Verkäufer Leistungen nicht wie geschuldet gegenüber dem Kunden erbringt, weil ein Leistungserbringer oder Vorlieferant des Verkäufers gegenüber dem Verkäufer nicht ordnungsgemäß leistet, der Verkäufer jedoch alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, insbesondere ein kongruentes Deckungsgeschäft vorgenommen hat, um die rechtzeitige Selbstbelieferung sicherzustellen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung gelten die jeweils bei Vertragsschluss geltenden Preisliste des Verkäufers, frei vereinbartem Liefer- oder Abholort, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die jeweils aktuelle Fassung der Preisliste ist unter www.schwenk.de und dort auf der Unterseite der jeweiligen Transportbetongesellschaft abrufbar.

- 5.2 Die Preisangaben für Transportbeton beziehen sich, wenn in der Preisliste nichts anderes angegeben ist, jeweils auf 1 m³ verdichteten Beton und verstehen sich zuzüglich der in der Preisliste vorgesehenen Leistungszulagen, welche nach dem tatsächlichen Anfall der dort ausgewiesenen Zulagen (z.B. Saisonzulage, Mindermengen, Heizen, Wartezeiten etc.) berechnet werden, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf.
 - 5.3 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Anlieferung eine vertretungsberechtigte Person die Lieferung annimmt, die angelieferten Mengen kontrolliert und beides auf dem Lieferschein des Verkäufers bestätigt.
 - 5.4 Zur Berechnung kommen die bei der Auslieferung oder Abholung festgestellten Mengen laut dem Lieferschein, es sei denn, der Kunde weist eine eventuell abweichende Menge nach.
 - 5.5 Bei einer erheblichen Steigerung von Material- und Rohstoffpreisen, Löhnen und Gehältern, Frachten, Treibstoffkosten, sonstige Energiekosten und/oder Herstellkosten zwischen Vertragsschluss einerseits und Auslieferung oder Abholung andererseits ist der Verkäufer berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend der Steigerung unter Berücksichtigung einer etwaigen Senkung der Preise anderer Kostengruppen angemessen anzuheben. Auf Verlangen hat der Verkäufer dem Kunden die relevanten Preisfaktoren und deren konkrete Erhöhung nachzuweisen. Die Preisanpassung ist ausgeschlossen, wenn (i) der Kunde kein Kaufmann ist, (ii) die Lieferung innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erfolgt und (iii) kein Dauerschuldverhältnis besteht.
 - 5.6 Zulagen (wie etwa für bestimmte Frachtzonen, Mindermengen/Frachtausgleich, Liefer-/Entladezeiten, Verarbeitbarkeitszeiten etc.), Sonderleistungen und/oder Nebenleistungen werden nach der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Preisliste des Lieferwerkes zusätzlich berechnet. Etwaige Mehraufwendungen, die durch öffentlich-rechtliche Änderungen begründet sind, werden ab Inkrafttreten auf die Einzelpreise umgelegt (z. B. Änderungen der Lkw-Maut).
 - 5.7 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nicht zu, es sei denn, die Gegenforderung, auf die sich das Zurückbehaltungsrecht stützt, ist rechtskräftig festgestellt oder vom Verkäufer anerkannt. In diesem Fall wird die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts erst nach Ablauf einer Woche wirksam. Die Einschränkungen der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nach **Ziffer A. 5.6 Satz 2** gelten nicht, soweit das Zurückbehaltungsrecht auf demselben Vertragsverhältnis wie die Forderung beruht.
 - 5.8 Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit einer von dem Verkäufer anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig. Der Verkäufer ist berechtigt, gegen Forderungen des Kunden mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Verkäufer hat zudem das Recht, mit Forderungen von mit dem Verkäufer gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen gegen Forderungen des Kunden aufzurechnen (Konzernaufrechnung). Auf Verlangen des Kunden wird der Verkäufer unverzüglich die mit ihm verbundenen Unternehmen benennen.
 - 5.9 Der Kunde kann Ansprüche, egal welcher Art, gegen den Verkäufer nur mit dessen schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten oder verpfänden.
 - 5.10 Bei der ersten Teilzahlung wird der auf die Gesamtzahlung zu entrichtende Mehrwertsteuerbetrag fällig.
 - 5.11 Gerät der Kunde in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung fällig zu stellen. Dies gilt auch, wenn der Kunde gegenüber einem mit uns dem Verkäufer gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen in Verzug ist.
 - 5.12 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, stehen dem Verkäufer die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Der Verkäufer ist dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus den laufenden Geschäftsverbindungen mit dem Kunden fällig zu stellen. Im Übrigen erstreckt sich die Unsicherheitseinrede auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Wenn die mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden anhand objektiver Umstände erkennbar wird und dadurch die Ansprüche des Verkäufers gefährdet werden, kann der Verkäufer vom Kunden auch Vorauszahlungen oder angemessene Sicherheit verlangen.
- ### 6. Haftung
- 6.1 Für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Verkäufer uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Gleiche gilt für die Haftung des Verkäufers bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet der Verkäufer nicht für einfache Fahrlässigkeit und einfache Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
 - 6.2 Neben der Haftung nach **Ziffer A. 6.1** haftet der Verkäufer auch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten im vorstehenden Sinn liegen vor, wenn sie sich auf eine Pflicht beziehen, deren Erreichung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Bei der auf einfacher Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften.
 - 6.3 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für andere als vertragliche Schadensersatzansprüche, mit Ausnahme der Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und anderer zwingender gesetzlicher Regelungen, die unberührt bleiben. Sie gelten entsprechend zu Gunsten der Arbeitnehmer, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Verkäufers.
- ### 7. Verjährung
- Sämtliche vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche des Kunden verjähren in einem (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Verjährungsfrist findet keine Anwendung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, auf Schäden an Leben, Körper und Gesundheit und soweit gesetzliche Verjährungsbestimmungen, insbesondere nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, zwingend anzuwenden sind.
- ### 8. Vertraulichkeit
- Die Parteien verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller ihnen bei der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei. Soweit eine Partei dritte Personen zur Erfüllung ihrer Pflichten heranzieht, verpflichtet diese Partei solche dritten Personen in entsprechender Weise zur Vertraulichkeit. Die Vertraulichkeitspflicht besteht über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus fort.
- ### 9. Sonstiges
- 9.1 Für alle vertraglichen und damit im Zusammenhang stehenden außervertraglichen Streitigkeiten der Parteien sind die am Hauptsitz des Verkäufers örtlich zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig.
 - 9.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des CISG und des Internationalen Privatrechts.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

B. Bedingungen für Verkauf

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten im Anwendungsbereich der AGB für den Verkauf von Baustoffen, insbesondere Transportbeton, Werkfrischmörtel, Sonderprodukte und sonstige Sachen (die „**Verkaufs-AGB**“).
- 1.2 Die Verkaufs-AGB gehen den AGB insoweit vor, als sie von den AGB abweichende oder zusätzliche Bestimmungen beinhalten.

2. Anlieferung; Befreiung von der Lieferpflicht

- 2.1 Es obliegt dem Kunden, dafür zu sorgen, dass die Entladestelle zwecks Anlieferung gefahrlos an- und abgefahren werden kann und über ausreichend befestigte, tragfähige und mit schweren Lastwagen (bis 40 t) befahrbare Wege ungehindert erreicht werden kann. Der Kunde ist verpflichtet, eventuell für die Anfahrt erforderliche Ausnahme- und Sondergenehmigungen auf seine Kosten zu beschaffen. Die Entladestelle muss zur Anlieferung betriebs- und annahmefähig sein. Der Kunde ist verpflichtet, eine bevollmächtigte Person zur Einweisung in die Entladestelle, zur Entgegennahme der Lieferpapiere und zur Unterzeichnung des Lieferscheins bereitzustellen, welche auch die Verantwortung für eine eventuelle Mängelrüge trägt.
- 2.2 Der Kunde stellt sicher, dass die Entladung unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für Fahrzeug und Person erfolgen kann. Der Kunde gibt dem Verkäufer im Bereich der Entladestelle die Möglichkeit, das Fahrzeug zu reinigen und stellt die Entsorgung des Schmutzwassers sicher.
- 2.3 Eine Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen nach **Ziffer B. 2.1 und 2.2** berechtigt den Verkäufer nach eigenem Ermessen zu Lasten und auf Gefahr des Kunden zu handeln, ohne dass dieser Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Der Verkäufer ist insbesondere berechtigt, bei einer Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen die Auslieferung einer angefahrenen Menge zu unterlassen, diese zu entsorgen sowie Fracht und/oder Wartezeiten ebenso wie angefallene Entsorgungskosten dem Kunden zusätzlich zum Warenwert in Rechnung zu stellen.
- 2.4 Werden vom Kunden Betonieretappen abgesagt oder verschoben, ist der Verkäufer berechtigt, die dadurch veranlassten Kosten in Rechnung zu stellen.
- 2.5 Steigt die Temperatur des Transport-/Frischbetons oder Werkfrischmörtels witterungsbedingt auf 30° C oder mehr an, so ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung zu verweigern; zu einer Nachholung der Lieferung ist der Verkäufer in diesem Fall nur verpflichtet, wenn und soweit dies die Kapazitätenplanung des Lieferwerkes zulässt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend bei Frost, wenn auf Grund der tiefen Temperaturen eine ordnungsgemäße Produktion und/oder Lieferung nicht möglich ist. Die Durchführung von Abhilfemaßnahmen, z.B. Kühlung des Betons, bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

3. Gefährübergang

- 3.1 Bei Anlieferung erfolgt der Gefährübergang mit Übergabe am Bestimmungsort. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass zur Wahrung etwaiger Ansprüche gegen den jeweiligen Frachtführer der Sachverhalt vor der Entladung durch eine neutrale Person oder auf andere Weise beweiskräftig festgestellt wird.
- 3.2 Bei Abholung durch im Auftrag des Kunden oder dessen Abnehmer fahrende Fahrzeuge oder durch den Kunden selber geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt über, zu welchem die Ware die Verladestelle (z. B. Mischtrum, Verladeband, u. Ä.) des Lieferwerkes verlassen hat.
- 3.2.1 Für Schäden, die durch oder während des Transports der Ware entstehen sowie Verluste ist der Verkäufer nicht verantwortlich. Dies gilt auch für Schäden, die durch verunreinigte oder ungeeignete Fahrzeuge und Lademittel entstehen.
- 3.2.2 Zur Abholung eingesetzte Fahrzeuge müssen in ihrer technischen Ausrüstung für den Transport von Transportbeton/Werkmörtel oder vergleichbaren Sonderprodukten geeignet und den Verladeanlagen des Verkäufers angepasst sein.
- 3.2.3 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob das maximale Ladegewicht der eingesetzten Fahrzeuge überschritten wird. Stellt der Käufer eine Überladung fest, so räumt der Verkäufer dem Kunden die Möglichkeit ein, Ware abzuladen. Im Übrigen ist der Kunde für die ordnungsgemäße Belademenge selbst verantwortlich. Der Kunde hat die Verpflichtung, bei der Abholung der Ware dafür Sorge zu tragen, dass der Abholer die Ware in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen lädt und sichert. Der Kunde ist bei der Abholung gegenüber dem Verkäufer für die Ladungssicherheit allein verantwortlich und hat den Verkäufer von jeglicher Haftung freizustellen.

4. Qualität, Verwendbarkeit, Sicherheit

- 4.1 Allgemeines
- 4.1.1 Die von dem Verkäufer gelieferte Ware entspricht nach Kenntnis des Verkäufers jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung oder Abholung den geltenden anerkannten Regeln der Technik und Wissenschaft, gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen, Sicherheitsvorschriften, üblichen Sicherheitsstandards und den vereinbarten technischen Daten.
- 4.1.2 Dem Kunden obliegt allein die richtige Auswahl von Sorte und Menge der Ware sowie die Prüfung der Eignung der ausgewählten Ware für die jeweils vorgesehenen Verwendungszwecke des Kunden. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für die Brauchbarkeit der gelieferten Ware für die vom Kunden vorgesehene Verwendung.
- 4.1.3 Die anwendungstechnische Beratung und Empfehlungen des Verkäufers erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Der Verkäufer übernimmt nur dann eine Haftung für die anwendungstechnische Beratung und für Empfehlungen, wenn und soweit die vom Kunden gemachten Angaben und überlassenen Informationen korrekt und vollständig waren; die Haftung des Verkäufers bestimmt sich im Übrigen nach **Ziffer A. 6** der AGB.
- 4.2 Betonauswahl/Pflichten des Verkäufers
- Bei Betonen gelten zusätzlich die nachfolgenden Bestimmungen:
- 4.2.1 Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfung ist die Norm DIN EN 206-1/DIN 1045-2 maßgebend.
- 4.2.2 Bestellt der Kunde Betone nach Eigenschaften, so hat er dem Verkäufer alle nach der gültigen Norm erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die Expositionsklasse, die Druckfestigkeitsklasse, die Konsistenzklasse und das Größtkorn anzugeben. Der Verkäufer wählt auf Grundlage dieser Angaben den entsprechenden Beton aus dem Lieferverzeichnis des Lieferwerkes aus. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob die vom Kunden angegebenen Eigenschaften für die vorgesehene Verwendung geeignet sind.
- 4.2.3 Bestellt der Kunde Betone nach Preisliste, ohne dem Verkäufer die entsprechenden Eigenschaften (**Ziffer B. 4.2.2**) anzugeben, so ist der Verkäufer nicht verpflichtet zu prüfen, ob die vom Kunden bestellten Betone die für die vorgesehene Verwendung erforderlichen Eigenschaften erfüllen.

- 4.2.4 Bestellt der Kunde Betone nach Zusammensetzung auf Grundlage von ihm beigebrachter Rezeptur, so ist der Verkäufer ausschließlich verpflichtet, die vom Kunden vorgegebene Zusammensetzung, im Rahmen der Toleranz für das Dosieren von vorgegebenen Ausgangsstoffen nach der Norm DIN EN 206-1/DIN 1045-2, einzuhalten. In dem Fall ist der Verkäufer insbesondere nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Rezeptur geeignet ist, die vorgesehenen Frisch- und Festbetoneigenschaften zu erfüllen. Die Durchführung einer ggf. erforderlichen Erstprüfung obliegt allein dem Kunden.

5. Untersuchung, Mängelrüge

- 5.1 Bei Anlieferung hat der Kunde die Untersuchungs- und Rüfepflicht nach § 377 HGB. Hierbei hat der Kunde insbesondere bei jedem einzelnen Liefervorgang zu prüfen, ob die Anlieferung mit der Art- und Mengenangabe auf dem jeweiligen Lieferschein übereinstimmt, soweit dies für den Kunden erkennbar ist. Weiterhin hat der Kunde die Lieferung auf erkennbare Mängel zu prüfen und festzustellen, ob die Lieferung am vereinbarten Abladeort stattfindet.
- 5.2 Die Einhaltung der Untersuchungs- und Rüfepflicht setzt voraus, dass der Kunde dem Verkäufer Qualitäts- und/oder Mengenabweichungen unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) in Textform anzeigt, sobald diese erkennbar sind. In der Mängelanzeige sind Artikelbezeichnung, Lieferscheinnummer, Festigkeitsklasse und gegebenenfalls Körnung sowie Lieferwerk und Art des Mangels anzugeben. Die Fahrer der Lieferfahrzeuge sind zur Entgegennahme der Mängelanzeige nicht befugt. Im Einzelnen gilt folgendes:
- 5.2.1 Grundsätzlich sind die gelieferten Baustoffe gemäß den Bestimmungen des HGB und der einschlägigen Regelwerke zu prüfen.
- 5.2.2 Beanstandete oder als mangelhaft erkannte oder erkennbare Ware darf nicht verarbeitet werden.

6. Gewährleistung

- 6.1 Für Mängel im Sinne von § 434 BGB leistet der Verkäufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der folgenden Regelungen Gewähr.
- 6.2 Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers ist auf Nacherfüllung in Form der kostenlosen Lieferung einer Ersatzware beschränkt. Ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung ist ausgeschlossen.
- 6.3 Dem Kunden wird ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nachlieferung den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.4 Erreicht der Beton nach der Verarbeitung nicht die vereinbarten Eigenschaften, so leistet der Verkäufer nur Gewähr, wenn der Kunde den ordnungsgemäßen Einbau und die ordnungsgemäße Nachbehandlung nachweist.
- 6.5 Der Verkäufer gewährleistet, dass sich die Ware zum Zeitpunkt des Gefährübergangs (Lieferung/Abholung) in einwandfreiem Zustand befindet. Wenn und soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, übernimmt der Verkäufer insbesondere bei Lieferung von erdfeuchtem Beton keine Gewährleistung für eine bestimmte Dauer der Verarbeitbarkeitszeit.
- 6.6 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde der Ware vor der Verarbeitung eigene Zusätze, insbesondere Wasser, beimischt. Dies gilt auch, wenn die Beimischung in einem vom Verkäufer zur Lieferung der Ware eingesetzten Fahrzeug erfolgt.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Sämtliche gelieferte Ware bleibt bis zu Begleichung der gesamten, auch künftigen und bedingten Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Kunden Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware).
- 7.2 Die Einziehung einzelner Forderungen in laufender Rechnung oder die Saldenzahlung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.
- 7.3 Der Kunde ist stets widerruflich und solange er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer vereinbarungsgemäß nachkommt, berechtigt, das Vorbehalts Eigentum im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, zu verwenden oder einzubauen. In diesem Fall oder bei Auslieferung der Vorbehaltsware an einen Dritten oder bei Einbau tritt der Kunde hiermit schon jetzt, bis zur Erfüllung aller Forderungen des Verkäufers aus der gesamten Geschäftsbeziehung, die dem Kunden aus der Veräußerung, Auslieferung oder dem Einbau entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten und Rängen, einschließlich der ihm hieraus gegebenenfalls entstehenden Schadensersatzansprüche und eines etwaigen Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek in Höhe des Rechnungswertes der Lieferung des Verkäufers, an den Verkäufer vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist – solange der Verkäufer nicht widerspricht – zur Einziehung der Forderungen aus einer Verfügung über die Vorbehaltsware grundsätzlich ermächtigt und hinsichtlich der eingemommenen Gelder Treuhänder des Verkäufers. Das Recht des Verkäufers auf Einziehung bleibt davon unberührt. Der Verkäufer wird die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Kunde seine Zahlungspflicht auch gegenüber Dritten erfüllt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Kunde dem Verkäufer die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen, unbeschadet des eigenen Anzeigerechts des Verkäufers.
- 7.4 Wird die Vorbehaltsware zu einer neuen beweglichen Sache be- oder verarbeitet oder umgebildet, so wird die Be- oder Verarbeitung bzw. die Umbildung für den Verkäufer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB – ohne dass der Verkäufer hieraus verpflichtet wäre – vorgenommen. Der Verkäufer erwirbt in Folge dessen das Eigentum an den Zwischen- oder Endprodukten. Der Kunde bzw. der jeweilige Besitzer verwarht die Ware für den Verkäufer. Der Kunde ist verpflichtet, mit seinen Abnehmern bei Weitergabe der Ware solche Vereinbarungen zu treffen, die es gewährleisten, dass der Verkäufer trotz mehrfacher Weitergabe der Ware Eigentümer derselben bleibt. Verbindlichkeiten und Schadensersatzansprüche dürfen für den Verkäufer aus der Be- und Verarbeitung nicht erwachsen. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen durch den Kunden, erwirbt der Verkäufer Miteigentum in Höhe des Verhältnisses des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchsnachlasses. Soweit der Kunde durch die Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Ware mit einer ihm gehörigen Sache das Alleineigentum oder Miteigentum erwirbt, überträgt er bereits jetzt zur Sicherung der Forderung des Verkäufers sein Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes der Ware des Verkäufers zum Wert der anderen Sache. Er verwarht die Sache unentgeltlich für den Verkäufer. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchsnachlasses.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

B. Bedingungen für Verkauf

- 7.5 Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware zum Zeitpunkt des Einbaus und alle Nebenrechte mit Rang vor dem Rest an den diese Abtretung annehmenden Verkäufer ab. Erwirbt ein Dritter aufgrund einer vom Kunden vorgenommenen Herstellung, Verbindung, Vermischung etc. Eigentum an den Vorbehaltswaren des Verkäufers, so tritt der Kunde schon jetzt die Ansprüche gegen seinen Vertragspartner mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Vorbehaltswaren des Verkäufers zuzüglich 20 % mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung an den Verkäufer ab. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis, ggf. unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchsnachlasses.
- 7.6 Im Falle eines Abtretungsverbotes bei der Weiterveräußerung, bei dem Einbau oder bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, die Vorausabtretung seinem Drittkäufer bekannt zu geben. Werden die von dem Verkäufer gelieferten Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Gegenständen an einen Dritten veräußert, so ist der Kunde verpflichtet, insoweit die Rechnungsposten zu trennen. Soweit eine getrennte Rechnung nicht erfolgt ist, ist der Teil der Gesamtpreisforderung an den Verkäufer abzutreten, der dem Rechnungswert der Lieferung entspricht. Der vorstehende Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn Einzelforderungen des Kunden gegen seinen Drittkäufer in eine laufende Rechnung aufgenommen werden. In diesem Fall tritt der Kunde schon jetzt den zu seinen Gunsten bestehenden Saldo bis zur Höhe des Betrages der ursprünglichen Forderung an den diese Abtretung annehmenden Verkäufer ab. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Verkäufer berechtigt, die abgetretenen Forderungen bei Drittschuldnern direkt einzuziehen, dies auch dann, wenn der Kunde nur mit einer von mehreren Forderungen in Verzug ist.
- 7.7 Außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs sind Verfügungen des Kunden, insbesondere Verpfändungen, Sicherungsabtretungen und -überignungen des Vorbehalts Eigentums des Verkäufers unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich darüber zu benachrichtigen, wenn Zugriffe Dritter auf die dem Verkäufer gehörenden Gegenstände und Forderungen, wie z. B. Pfändungen oder jede andere Art einer Beeinträchtigung des Eigentums, erfolgen. Er hat die Kosten einer Interventionsklage zu tragen, wenn der Zugriff von ihm zu vertreten ist. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens (unberührt bleiben etwaige gesetzlich bestimmte Rechte des Insolvenzverwalters) oder eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheck- oder Wechselprozess erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. In diesen Fällen ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen.
- 7.8 Bei Zahlungsverzug ist der Kunde zur Herausgabe der im Vorbehalts Eigentum stehenden Gegenstände des Verkäufers verpflichtet. Darüber hinaus ist er auf Verlangen verpflichtet, dem Verkäufer sämtliche Auskünfte zu erteilen und Belege zur Verfügung zu stellen, die für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen durch den Verkäufer benötigt werden.
- 7.9 Übersteigt der realisierbare Wert der an den Verkäufer gegebenen Gesamtsicherung aus der Geschäftsverbindung die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Kunden verpflichtet, insoweit Rückübertragung vorzunehmen. Die Auswahl der zurück zu übertragenden Sicherheiten erfolgt durch den Verkäufer.

8. Baustoffüberwachung

Beauftragte des Verkäufers, die Baustoffüberwachung und die Bauaufsichtsbehörde sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

C. Bedingungen für Betonfördergeräte

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen (die „BFG-AGB“) gelten im Anwendungsbereich der AGB für jede Vermietung von Betonfördergeräten und Zubehör (die „Vermietung“) durch den Verkäufer an den Kunden.
- 1.2 Die Bezeichnung „Betonfördergeräte“ umfasst auf LKW montierte mobile Betonpumpen, sowohl in Form von Schlauchpumpen als auch von Betonpumpen mit Verteilermast, sowie fahrbare Betonmischer (Fahrmischer). Die Bezeichnung „Zubehör“ umfasst Geräte, Vorrichtungen und sonstige Gegenstände, die im Zusammenhang mit dem Betrieb von Betonfördergeräten eingesetzt werden können aber kein Bestandteil von Betonfördergeräten sind, insbesondere Anpumphilfen, Betonabsperventile und mechanische Rundverteiler (Betonfördergeräte und Zubehör nachfolgend gemeinsam „**Mietsache**“ genannt). Die Bedienung der Mietsache erfolgt ausschließlich durch einen vom Verkäufer zu diesem Zweck bereitgestellten Maschinisten (nachfolgend „Maschinist“ genannt).
- 1.3 Die BFG-AGB gehen den AGB insoweit vor, als sie von den AGB abweichende oder zusätzliche Bestimmungen beinhalten.

2. Gebrauchsüberlassung, Maschinist, Durchführung des Mietverhältnisses, Anfahrts-genehmigungen

- 2.1 Der Verkäufer räumt dem Kunden den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit ein. Der Verkäufer stellt während der Mietzeit einen Maschinisten, der zur Bedienung der Mietsache geeignet und befähigt ist. Zur Bedienung der Mietsache ist ausschließlich der Maschinist befugt.
- 2.2 Der Maschinist wird den Kunden gemäß dessen Vorgaben beim Einsatz der Mietsache unterstützen. Der Maschinist unterliegt nicht den Weisungen des Kunden, mit Ausnahme von Sicherheitsvorgaben am Einsatzort der Mietsache.
- 2.3 Es wird klargestellt, dass der Maschinist im Hinblick auf die technischen Rahmenbedingungen des Einsatzes der Mietsache ausschließlich dem Verkäufer verantwortlich und dessen Weisungen unterworfen ist, insbesondere bezüglich der Art und Weise der Nutzung, Sicherheitsmaßnahmen und Reinigung sowie An- und Abtransport der Mietsache.
- 2.4 Der Verkäufer ist für die Beschaffung etwaiger für die Anfahrt erforderlicher Ausnahme- und Sondergenehmigungen verantwortlich (die „**Anfahrts-genehmigungen**“). Die Kosten für die Beschaffung von Anfahrts-genehmigungen trägt der Kunde.
- 2.5 Der Verkäufer haftet nicht für einen bestimmten Erfolg, den der Kunde mit dem Einsatz der Mietsache bezweckt.

3. Miete und Mietzeit

- 3.1 Auf die als Gegenleistung für die Vermietung zu entrichtende Miete findet jeweils die aktuell geltende Preisliste (s. o. **Ziffer A. 5.1**) Anwendung. Neben den in der Preisliste aufgeführten Nutzungspreisen, Sonderleistungen und Zulagen kommen auch die darin ggf. enthaltenen ergänzenden Bestimmungen auf die Vermietung zur Anwendung.
- 3.2 Die Abrechnung erfolgt nach (elektronischem) Lieferschein.
- 3.3 Von der Preisliste abweichende Mieten bedürfen im Übrigen der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- 3.4 In dem Fall, dass der Kunde seine Pflichten gemäß **Ziffer C. 6** verletzt, werden die auf Grund der Verletzung dem Verkäufer entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt. Derartige Kosten können insbesondere entstehen, wenn der Kunde entgegen seiner Verpflichtung keinen oder nicht ausreichend dimensionierten Wasseranschluss sowie einen Platz für die Reinigung der Mietsache zur Verfügung stellt.

Hinweis: Wird absprachewidrig am Einsatzort vom Kunden keine geeignete Reinigungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, drohen erhebliche Schäden, bis hin zur Zerstörung der Pumpanlage des eingesetzten Betonfördergeräts.

4. Vertragserfüllung durch Dritte

Der Verkäufer behält sich vor, die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch Dritte vorzunehmen. Vertragspartner des Kunden bleibt in diesen Fällen der Verkäufer.

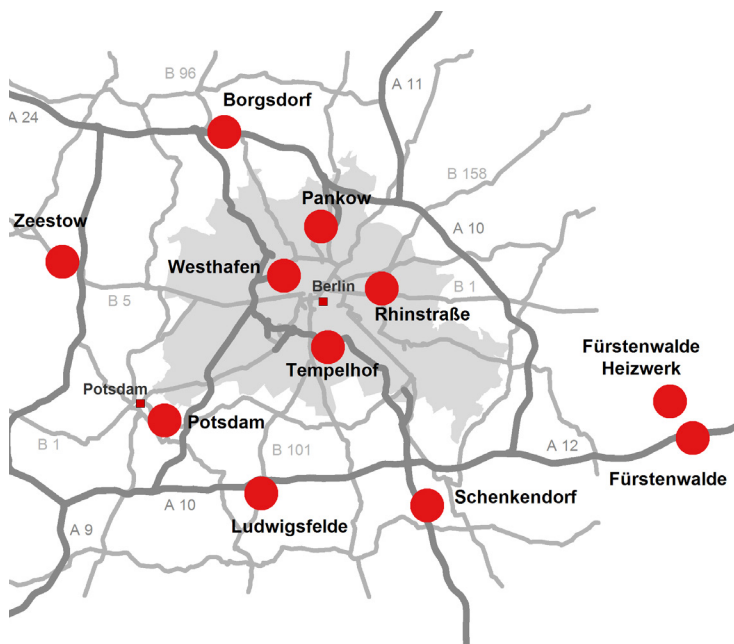
5. Sicherheit

- 5.1 Der Kunde verpflichtet sich, die Bestimmungen und Sicherheitshinweise des Verkäufers, die unter www.schwenk.de und dort in der Rubrik „Downloads“ abrufbar sind, stets vollumfänglich einzuhalten.
- 5.2 Darüber hinaus stellt der Kunde sicher, dass den Sicherheitsanweisungen des Maschinisten am Einsatzort des jeweiligen Betonfördergeräts unbedingt Folge geleistet wird.
- 5.3 Verstößt der Kunde gegen die Bestimmungen in **Ziffer C. 5.1** und/oder **C. 5.2**, ist der Verkäufer berechtigt, die Leistung zu verweigern.
- 5.4 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die vermietete Sache den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen (bis zu 63 t) unbehindert befahrbaren Zufahrtsweg voraus. Insbesondere ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Aufstellungsort sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen bei der Anfahrt und der Benutzung der Mietsache standhalten.
- 5.5 Der Kunde stellt sicher, dass am Aufstellort Flächen zur vollständigen Abstützung vorbereitet sind und teilt dem Maschinisten den jeweils zulässigen Bodendruck mit, damit der Maschinist den erforderlichen lastverteilenden Unterbau vornehmen kann. Insbesondere sind die für eine sichere Abstützung erforderlichen Abstände zu Baugruben unbedingt einzuhalten.
- 5.6 Die näheren Angaben hinsichtlich zulässiger Bodendrücke und der Berechnung von Abständen zu Baugruben und Böschungen sind in den Sicherheitshinweisen enthalten.
- 5.7 Der Kunde informiert den Verkäufer vor dem Einsatz der Mietsache über frisch verfüllte Gräben und Baugruben, Hohlräume durch Rohrleitungen oder Gewölbe sowie über elektrische Freileitungen und deren exakte Position am Einsatzort.
- 5.8 Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüsteile für den Einsatz des jeweiligen Betonfördergeräts geeignet sind und der während des Fördervorganges herrschenden Belastung standhalten. Der Standort sowie der Aufstell- und Einsatzbereich der Mietsache ist vom Kunden derart abzusichern, dass Dritte nicht durch Betonspritzer, Eisbildung oder ähnliches geschädigt werden können. Auch die Sicherung der Baustelle einschließlich umgebender Bauwerke obliegt dem Kunden. Weiterhin ist der Kunde für die Arbeitssicherheit am Einsatzort, auch des vom Verkäufer dort eingesetzten Personals, einschließlich der Einhaltung aller einschlägigen rechtlichen Bestimmungen verantwortlich (z.B. Absturzsicherung etc.).

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- 5.9 Kommt der Kunde seinen Pflichten gemäß **Ziffer C. 5.1** bis **C. 5.8** nicht nach, haftet der Kunde für sämtliche aus dieser Pflichtverletzung entstehenden Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er haftet in diesem Zusammenhang auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Bestellung und/oder Abruf der Leistungen des Verkäufers.
- 6. Weitere Pflichten des Kunden**
- 6.1 Der Kunde hat im Übrigen sämtliche für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Hierunter fällt insbesondere die Verpflichtung des Kunden, gegebenenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, auch hinsichtlich Straßen- und Bürgersteigabsperrungen, rechtzeitig zu erwirken. Der Kunde ist auf Verlangen des Verkäufers zum Nachweis erteilter Absperrgenehmigungen verpflichtet.
- 6.2 Der Kunde stellt sicher, dass der gelieferte oder bauseits gestellte Beton zur Förderung durch die Mietsache geeignet ist. Beim Einsatz von Sanierschläuchen ist der Einsatz von Beton mit einer maximalen Körnung bis 16 mm und einem erhöhten Zementgehalt erforderlich. Schlauch und Rohrleitungen dürfen nur liegend und nicht am Ausleger oder Kran hängend verwendet werden, es sei denn, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen werden eingehalten, insbesondere der Einsatz einer Krantraverse; über die Zulässigkeit entscheidet der Maschinist abschließend.
- 6.3 Der Kunde stellt am Einsatzort der Mietsache dem Verkäufer einen Wasseranschluss unentgeltlich zur Verfügung, welcher für eine Wasserentnahme in einem für den Betrieb und die Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen der Mietsache erforderlichen Umfang geeignet ist.
- 6.4 Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet,
- 6.4.1 Personal für den nach Anleitung des Maschinisten durchzuführenden Auf- und Abbau der Mietsache,
- 6.4.2 einen Einweiser für Rangiervorgänge am Einsatzort des Betonfördergeräts,
- 6.4.3 in ausreichendem Umfang Zement für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Behälter zur Herstellung der Schmiermischung (Zementsuspension),
- 6.4.4 einen Platz zum Reinigen der Mietsache, sowie
- 6.4.5 einen Platz und/oder eine Vorrichtung zum Ablegen von Betonresten am Einsatzort bereitzustellen. Insbesondere auf die Anforderungen gemäß vorstehenden **Ziffern C. 6.4.4** und **C. 6.4.5** kann nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Verkäufers in Textform verzichtet werden.
- 6.5 Für die fachmännische und ordnungsgemäße Beseitigung der durch den Einsatz der Mietsache verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteile und Kanalisation, ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.
- 6.6 Unterbleibt eine vom Verkäufer geschuldete Leistung aus dem Mietvertrag infolge eines Umstands, den der Kunde zu vertreten hat, so hat der Kunde den Verkäufer so zu stellen, wie der Verkäufer bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätte.
- 7. Mängelrechte**
- 7.1 Mängelrügen berechtigen den Kunden nicht zur Kürzung der Miete. Die wegen eines Mangels zu viel bezahlte Miete kann der Kunde unter Nachweis des Mangels vom Verkäufer zurückfordern.
- 7.2 Mängel an der Mietsache sind durch den Kunden gegenüber dem Verkäufer unverzüglich, noch während des Einsatzes der Mietsache am Einsatzort gegenüber dem Maschinisten und dem Verkäufer in Textform anzuzeigen. Der Maschinist vermerkt angezeigte Mängel auf dem Lieferschein.
- 7.3 Im Fall eines Mangels, der den Einsatz der Mietsache ausschließt, ist der Verkäufer berechtigt, dem Kunden eine geeignete Ersatzmietsache zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Eine Minderung ist ausgeschlossen, wenn trotz eines Mangels an der Mietsache die Förderung von Beton mit der Mietsache möglich ist. In diesem Fall hat der Verkäufer lediglich die durch den Mangel entstandenen Mehrkosten zu tragen.
- 7.5 Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel der Mietsache gemäß § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB ist ausgeschlossen.
- 7.6 Falls nicht in **Ziffer C. 7** abweichend geregelt, bleiben die gesetzlichen Mängelrechte des Kunden unberührt.
- 8. Haftung**
- 8.1 Der Verkäufer haftet nicht für Verzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die beim Verkäufer oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache abhängig ist, soweit diese für den Verkäufer unvorhersehbar und unvermeidbar sind.
- 8.2 Wird der mit der Mietsache geförderte Beton nicht vom Verkäufer geliefert, übernimmt der Verkäufer keine Haftung oder Gewährleistung hinsichtlich einer Mangelfreiheit oder Eignung des Betons.
- 8.3 Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die auf eine Verletzung der vertraglichen Pflichten des Kunden gemäß **C. 5** und/oder **C. 6** zurückzuführen sind.
- 8.4 Für die richtige Auswahl der Mietsache, insbesondere hinsichtlich der Eignung des Betonfördergeräts in Bezug auf Fördermenge und Einsatzzweck ist allein der Kunde verantwortlich.
- 9. Sicherungsabtretung**
- 9.1 Der Kunde tritt dem Verkäufer zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen, welche dem Verkäufer gegen den Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, zustehen, bereits jetzt sämtliche seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem gegebenenfalls bestehenden Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe der in der Rechnung des Verkäufers ausgewiesenen Miete zuzüglich 10 % ab.
- 9.2 Der Verkäufer nimmt die Abtretungserklärung des Kunden hiermit an. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Kunde gegenüber dem Verkäufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung mit der Aufforderung bekanntzugeben, bis zur Höhe der in **Ziffer C. 9.1** bezeichneten Ansprüche an den Verkäufer zu zahlen.
- 9.3 Der Verkäufer ist berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung im vertraglich geschuldeten Umfang nach, wird der Verkäufer von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen. Für den Fall, dass der Kunde an den Verkäufer abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt der Kunde dem Verkäufer bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- 9.4 Der Kunde darf seine Forderungen gegen seinen Vertragspartner weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- 9.5 Bei laufender Rechnung gelten Sicherungen des Verkäufers als Sicherung der Erfüllung der Saldoforderung des Verkäufers. Der Kunde hat den Verkäufer von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte des Verkäufers durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat dem Verkäufer alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und dem Verkäufer zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Auf Verlangen des Kunden wird der Verkäufer die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als der Wert der Sicherungen die gesamten Forderungen des Verkäufers nach **Ziffer C. 9.1** um 10 % oder mehr übersteigt.
- 10. Lieferzeiten, Verzug und höhere Gewalt**
- Die Bestimmungen in **Ziffer A. 3** und **A. 4** gelten für die Überlassung von Betonfördergeräten entsprechend.
- 11. Erfüllungsort**
- Erfüllungsort für die Gebrauchsüberlassung der Mietsache ist der vertraglich vereinbarte Einsatzort, für die Zahlung der Miete der Hauptsitz der Verwaltung des Verkäufers.

Liefergebietskarte



SCHWENK Beton Berlin-Brandenburg GmbH

Rhinstraße 48c | 12681 Berlin-Marzahn

Verwaltung/ Vertrieb

Rhinstraße 48c
12681 Berlin-Marzahn
Tel. +49 30 983099-36 (Vertrieb)
Fax +49 30 983099-37
E-Mail info.berlin-brandenburg@schwenk.com

Disposition

Tel. +49 30 983099-11 (Zentraldispo)
E-Mail dispo.berlin-brandenburg@schwenk.com

Zentrale Auftragsannahme

Montag bis Freitag
von 6:00 bis 17:00 Uhr

Werke Berlin

Werk Rhinstraße

Rhinstraße 48c
12681 Berlin-Marzahn
Tel. +49 30 983099-54

Werk Westhafen

Westhafenstraße 1
13353 Berlin
Tel. +49 30 3963041

Werk Pankow

Buchholzer Straße 58
13156 Berlin
Tel. +49 30 20606880

Werk Tempelhof

Saalburgstraße 5
12099 Berlin
Tel. +49 30 6099040

Werke Brandenburg

Werk Potsdam

Orenstein-&Koppel-Straße 5
14482 Potsdam
Tel. +49 331 74727-0

Werk Ludwigsfelde

Teltowkehre 27
14974 Ludwigsfelde
Tel. +49 3378 862113

Werk Borgsdorf

Veltener Chaussee 15
16556 Hohen Neuendorf/ OT Borgsdorf
Tel. +49 3303 215675

Werk Zeestow

Gewerbering 8
14656 Brieselang/ OT Zeestow
Tel. +49 33234 86260

Werk Fürstenwalde Heizwerk

Am Heizwerk 12
15517 Fürstenwalde
Tel. +49 3361 32079

Werk Fürstenwalde

Gutswiesenweg 2
15517 Fürstenwalde
Tel. +49 3361 50442

Werk Schenkendorf

Zeppelinring 10
15749 Mittenwalde/ OT Schenkendorf
Tel. +49 3375 921819

WPK-Prüfstelle

Tel. +49 30 983099-70
Fax +49 30 63975968



SCHWENK